J. publl. G.
190
m

J. publ. g.
190 m

<36602162770017

<36602162770017

Bayer. Staatsbibliothek

273 II

Neuer Entwurf einer Gemeinde-Ordnung.

Min. d. Innern

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I. Theil.

Haupt = Bestimmungen.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gegenwärtige Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden ist die gesetzliche Grundlage der GemeindeEintheilung des Großherzogthums.

§. 2.

Einzeln gelegene Höfe und Weiler, welche noch keiner Gemeinde angehören, sind mit der zunächst gelegenen Gemeinde zu vereinigen.

Jedes Haus und jede andre Liegenschaft muß einem bestimmten umgränzten Staatsbezirk, der die Gemarkung heißt, angehören.

Ausgenommen sind jene Waldungen, welche früher keiner Ortsgemarkung zugetheilt waren, und allenfalls nur bey der Steuerregulirung in die Masse der steuerbaren Liegenschaften aufgenommen worden sind.

Eine gleiche Ausnahme findet auch statt für die Höfe, Häuser und Güter, welche an solchen Waldungen liegen, und nicht früher schon zu einer Ortsgemarkung gehört haben.

§. 3.

Keine Gemeinde kann sich bilden, umgestalten, oder auflösen als Kraft eines Gesetzes.

§. 4.

Jeder Staatsbürger muß für sich und seine Familie Mitglied einer Gemeinde seyn.

Die Einwohner der im §. 2. ausgenommenen Waldungen und isolirten Waldparcellen sollen, wenn sie nicht schon in einer Gemeinde Orts- oder Schutzbürger sind, der nächsten Gemeinde für ihre Personen und Familien zugetheilt werden, jedoch nur in polizeilicher und kirchlicher Hinsicht, so wie in Beziehung auf Heimathsrecht, und ohne daß dadurch für sie und ihre Familien ein Anspruch auf Gemeindsnutzungen, oder solche Unterstützungen, welche den Gemeinden in Beziehung auf ihre Ortsarmen gesetzlich obliegen, begründet würde.

§. 5.

Die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung sind dermalen noch nicht anwendbar auf die nachbenannten geschlossenen Waldkolonieen, nemlich: die Herrenwiese, die Hundsbach, die Biberach und der Erbersbrunn. Die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Waldkolonieen sollen durch ein besonderes Gesetz

regulirt werden, und bis dahin in ihrem bisherigen Zustande verbleiben.

§. 6.

Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Ortsbürger — in Städten Stadtbürger — welche zur Theilnahme an dem Genuße und der Verwaltung des GemeindsVermögens berechtigt sind, oder Schutzbürger, welche zwar Theilnahme an den allgemeinen LocalAnstalten, aber keinen, oder nur einen auf besonderes Herkommen gegründeten beschränktern Mitgenuß des GemeindsVermögens anzusprechen haben, oder Ehrenbürger, welche blos zur Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten einer Gemeinde ohne Theilnahme an deren besondern Vortheilen und Lasten zugetheilt sind.

§. 7.

Die Rechte aller Mitglieder einer Gemeinde als solcher sind gleich, wenn nicht dieses Gesetz eine Ausnahme festsetzt.

§. 8.

Wer mehrere Wohnorte hat, gehört zu der Gemeinde, wo er sich das Bürgerrecht erworben, er mag dort wohnen oder nicht.

§. 9.

Niemand kann in zwey Gemeinden zugleich aktiver Bürger seyn. Wer aber mit Beybehaltung des anderwärtigen ruhenden inländischen Ortsbürgerrechts in einer Gemeinde des Landes seinen Wohnsitz aufschlägt, kann gleichwohl das Schutzbürgerrecht dieser Gemeinde erwerben.

§. 10.

Staatsdiener, andere vom Staat Angestellte und Geist-

liche, behalten ihr angebornes oder erworbenes Ortsbürgerrecht. Besitzen sie ein solches nicht, so sind sie Kraft ihrer Anstellung in einem Orte zugleich Ehrenbürger dieses Orts, so lange sie daselbst angestellt sind.

§. 11.

Auf gleiche Weise werden pensionirte Staatsdiener, pensionirte andere vom Staat Angestellte, und pensionirte Geistliche, wenn sie kein Ortsbürgerrecht oder kein Schutzbürgerrecht besitzen, Ehrenbürger der Gemeinden, in denen sie sich bleibend niederlassen.

§. 12.

Die Söhne und Töchter der Staatsdiener, anderer Angestellten, und die Söhne und Töchter der Geistlichen genießen, wenn ihren Eltern ein Ortsbürgerrecht anderwärts nicht zusteht, die Folgen des Ehrenbürgerrechts in jenen Gemeinden, wo der Vater zuletzt angestellt war, und haben einen gesetzlichen Anspruch auf Orts- und Schutzbürgerrecht daselbst.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

---

§. 13.

Das Ortsbürgerrecht, das Schutzbürgerrecht, und das Ehrenbürgerrecht werden erworben:

a) durch Geburt;

b) durch Verleihung von Seiten der Gemeinden, mit Beobachtung der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und nach erlangtem Indigenat, wenn derjenige, welcher um Annahme bittet, ein Ausländer ist;

c) durch besondere Staatsbewilligung, welche jedoch nur nach Vernehmung der Gemeinden, und mit Beobachtung der darüber gesetzlich bestehenden Vorschriften ertheilt werden kann.

§. 14.

Bey Personen beyderley Geschlechts, welche keiner der christlichen Confessionen angehören, finden die in dem vorstehenden §. aufgeführten drey Arten der Erwerbung bürgerlicher Rechte statt. Die Regierung ist jedoch bey der Ertheilung der Staatsbewilligung an die deshalb bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften gebunden. Die Bekenner des mosaischen Glaubens können in Orten, wo noch keine Israeliten angesessen sind, keine Art der im §. 13. benannten Bürgerrechte erwerben.

III. Titel.

Rechte, Befugnisse und Pflichten der Gemeinden.

---

§. 15.

Die Gemeinden üben innerhalb ihrer Gemarkungen folgende Rechte, Befugnisse und Pflichten aus:

I. Die Verkündung und den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höhern Weisungen.

II. Rücksichtlich der Polizei Verwaltung:

1) Die Sicherheitspolizei und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals, ferner die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

2) Die Marktpolizei.

3) Die Gewerbepolizei und die Mitwirkung zu Gewerbsverleihungen, nach den jetzt bestehenden und künftigen Gesetzen.

4) Die Feld- und niedere Waldpolizei, und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals.

Die Waldfrevel werden nach den darüber bestehenden besondern Gesetzen, und von den hiezu bestimmten Behörden gethätigt.

5) Die Gesundheitspolizei.

6) Die Armenpolizei gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen, oder in gemischten Orten gemeinschaftlich mit allen Ortsgeistlichen, oder mit dem, dessen Religionstheil ausschliessend betheiligt ist.

7) Die Kirchenpolizei und die Aufsicht über die Ortsschulen in Gemeinschaft mit den Ortsgeistlichen, jedoch nach Maasgabe der bestehenden und künftigen Kirchensatzungen und Kirchenordnungen.

8) Die Bau- und Strassenpolizei.

9) Die Feuerpolizei und die Aufsicht auf die Löschgeräthschaften.

10) Die Gesindepolizei.

III. In Bezug auf Rechtspolizei:

1) Die Aufsicht auf Waisen und andre unter Pflegschaft stehende Personen, und die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens solcher Personen.

2) Die Führung und Aufbewahrung der Grundbücher, Unterpfandsbücher, Kaufprotokolle und Kontraktenbücher; die Einlieferung der Auszüge aus denselben an die für diese Geschäfte aufgestellten Behörden, von welchen die gesetzliche Ausfertigung zu erfolgen hat.

3) Die Vornahme urkundlicher Abschätzungen, und die Vollziehung obrigkeitlich angeordneter oder von Privatpersonen verlangter Versteigerungen.

4) Die Vornahme der Obsignationen.

5) Mitwirkung zu der Ausübung der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit; der Umfang und die Art und Weise derselben ist durch ein besonderes Gesetz näher zu bestimmen.

IV. In Bezug auf bürgerliche Rechtspflege:

1) Die definitive Entscheidung in allen Streitigkeiten, die den Betrag von 5 fl. in den Landgemeinden, und von 15 fl. in den Stadtgemeinden nicht übersteigen, ohne vorbehaltenen Rekurs an den Richter.

2) Das Recht und die Pflicht der Vermittlung in bürgerlichen Streitsachen, auf das Ansuchen des Klägers oder beyder Theile.

V. In Bezug auf das Strafrecht:

1) Die polizeilichen Strafen, deren Erkenntniß den Gemeinderäthen zusteht, sind:

a) Geldstrafen bis zum Betrag von 2 fl. auf dem Lande, und bis zum Betrag von 5 fl. in den Städten.

b) Bürgerliches Gefängniß bis zur Dauer von 24 Stunden.

2) Das Strafrecht der Gemeinden erstreckt sich nicht auf patentisirte Staatsdiener, Ortsgeistliche, Schullehrer, andere Ehrenbürger und deren Angehörige.

Polizeiliche Geldstrafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon voraus bestimmt sind, dürfen die Ortsbehörden jedoch gegen alle Einwohner der Gemeinde erkennen.

3) Von den Straferkenntnissen der Gemeinderäthe findet der Rekurs an die Bezirksämter mit einhaltender Wirkung statt.

4) Alle die Ehre verletzenden Strafen sind verboten.

5) Alle zur Rüge in der Gemeinde geeigneten Frevel werden nach den gesetzlichen Anordnungen bestraft.

6) Den Gemeinderäthen steht das Recht zu, bey verübten Verbrechen auf frischer That zu verhaften, Hausvisitationen vorzunehmen, und Voruntersuchungen anzustellen, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung.

VI. Verwaltungsrecht.

Die Verwaltung des Gemeindsvermögens und des Vermögens derjenigen Stiftungen und Fonds, welche auf den Umfang der Gemeinde beschränkt sind, und nicht einem Religionstheil ausschließlich gehören; die gesetzliche Verwendung des Vermögens, die Sorge für die Stellung und Abhör der Rechnungen.

VII. Das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, und damit die in ihren Wirkungskreis gehörigen Urkunden, und deren Abschriften zu beglaubigen.

§. 16.

Die im vorstehenden §. unter I. bis V. aufgeführten Rechte, Befugnisse und Pflichten üben die Gemeinden im Namen und aus Auftrag der Staatsgewalt, die unter VI. und VII. bemerkten Rechte üben sie in eigenem Namen aus.

Diese Rechte, Befugnisse und Pflichten werden stets nach den jeweiligen Vorschriften der Landesgesetze, und den Verordnungen und Instruktionen der Staatsgewalt ausgeübt.

IV. Titel.

Von dem Gemeinderath.

---

§. 17.

Die Gemeinde übt ihre Rechte aus entweder durch den Gemeinderath (in Städten Stadtrath), oder durch diesen und den Ausschuß, oder durch die Gemeindeversammlung.

§. 18.

Der Gemeinderath besteht aus einem Vorsteher, und den Gemeinderäthen; der Vorsteher heißt Bürgermeister.

§. 19.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drey und nicht über zwölf seyn. Die Bestimmungen, welche in der Mitte liegen, sollen sich nach

den örtlichen Verhältnissen, und nach dem Vorschlag der Gemeinde richten.

§. 20.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden durch Wahl ernannt.

§. 21.

Wahlberechtigt sind alle Ortsbürger, alle Schutzbürger, und alle Ehrenbürger.

§. 22.

Wählbar sind alle Ortsbürger christlicher Religion. Ausgenommen sind:

a) Wirkliche Staatsdiener, Ortsgeistliche, und Schullehrer.

b) Minderjährige, und Entmündete.

c) Diejenigen, welche mit einem andern Mitglied des Gemeinderaths in aufsteigender oder in absteigender Linie, oder im ersten oder zweyten Grad der Seiten-Linie verwandt, oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Enkelmann, Bruder und Schwäger nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderaths seyn. Die Ehemänner zweyer oder mehrerer Schwestern können jedoch zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen.

d) Alle in Gant gerathene, in so fern sie nicht wieder befähigt worden.

e) Alle des Lesens und Schreibens Unkundige.

f) Diejenigen, die eines peinlichen Vergehens oder eines Ehebruchs wegen bestraft worden sind, oder eine die

öffentliche Achtung ihnen entziehende polizeiliche Strafe erlitten haben.

g) Die Soldaten im activen Dienst.

§. 23.

Der Bürgermeister wird aus der Zahl der sämmtlichen Ortsbürger gewählt.

§. 24.

Zur Wahl berechtigt sind alle Ortsbürger, alle Ehrenbürger, und alle Schutzbürger.

§. 25.

Wählbar sind alle Ortsbürger, welche zu Gemeinderäthen erwählt werden können, und das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben. Diejenigen, welche das Wirthsgewerbe treiben, sollen in der Regel nicht, und nur bey besondern Gründen, durch Dispensation der Staatsbehörde zum Bürgermeisteramt gelangen können.

§. 26.

Das Amt eines Mitglieds des Gemeinderaths dauert sechs Jahre. Der Gemeinderath erneuert sich alle zwey Jahre zu einem Drittheil. Jeder austretende Gemeinderath ist wieder wählbar.

§. 27.

Das Amt des Bürgermeisters dauert sechs Jahre. Jeder austretende Bürgermeister ist wieder wählbar.

§. 28.

Zu der Stelle des Bürgermeisters erwählt die Gemeinde drey Kandidaten. Von diesen ernennt die Staatsbehörde einen.

§. 29.

Jeder Gewählte, sey es als Bürgermeister oder Gemeinderath, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen sind, und können die Wahl ablehnen:

1) Standes- und Grundherrn.

2) Diejenigen Bürger, welche das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

3) Diejenigen Bürger, welche das Bürgermeisteramt bereits bekleidet haben, sind nicht schuldig, eine auf sie fallende Wahl zum Bürgermeister oder Gemeinderath wieder anzunehmen.

4) Diejenigen Bürger, welche bereits die Stelle eines Gemeinderaths bekleidet haben, sind erst nach Verfluß von sechs Jahren schuldig, eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeinderath oder Bürgermeister wieder anzunehmen.

5) Jene Bürger, bey welchen andere wichtige Entschuldigungsgründe vorhanden sind, können die auf sie gefallene Wahl ablehnen, wenn das Bezirksamt, nach vorausgegangener Prüfung, die Entschuldigungsgründe für wichtig genug hält, als worüber dasselbe, vorbehaltlich des Recurses, zu erkennen hat.

§. 30.

Der Gemeinderath und dessen einzelne Mitglieder sind der Gemeinde im Allgemeinen, wie jeder Gewalthaber, nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze verantwortlich, ausgenommen, wo nicht besondere Gesetze eine besondere Verantwortlichkeit festgesetzt haben.

§. 31.

Bürgermeister und Gemeinderäthe können von ihren Aemtern suspendirt werden, wenn die von diesem Gesetz (Theil II.

Titel II.) vorgesehenen Fälle vorhanden sind, und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen.

§. 32.

Bürgermeister und Gemeinderäthe können gegen ihren Willen ihrer Aemter in Verwaltungswegen entlassen werden, wenn die von diesem Gesetz (Theil II. Titel II.) vorgesehenen Fälle vorhanden sind, und unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen.

§. 33.

Der Gemeinderath besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung, oder an die Mitwirkung des ganzen Ausschusses oder eines Theils desselben gebunden sind.

§. 34.

Der Bürgermeister für sich allein empfängt und verkündet die Gesetze, Verordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Er vollzieht sie, und läßt sie vollziehen.

§. 35.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Versammlungen des Gemeinderaths. Er vollzieht die Beschlüsse desselben. Das niedere Dienst- und PolizeiPersonal ist ihm untergeben, und steht unter seinen Befehlen.

§. 36.

Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde vor Gericht, und vor den untern und höheren Verwaltungsstellen. Er wählt und bevollmächtigt die RechtsAnwälde zu allen gerichtlichen Verhandlungen.

§. 37.

Der Gemeinderath autorisirt diejenigen, welchen ein angebornes Bürgerrecht zusteht, zu dessen Antritt, wenn sie die

dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Derselbe verleiht, nach vorgegangener Vernehmung der Gemeinde, oder des Ausschusses, das Ortsbürgerrecht an Schutzbürger, und nimmt Fremde zu Ortsbürgern und Schutzbürgern auf, wenn sie die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen; Ausländer jedoch nur nach eingeholter Staatsgenehmigung. Gegen abweisliche Bescheide des Gemeinderaths findet Berufung statt:

a) An die Gemeindeversammlung, wenn der Bescheid sich nicht bereits auf einen Beschluß derselben gründet.

b) An das Bezirksamt, wenn bereits ein Beschluß der Gemeindeversammlung vorausgegangen ist.

§. 38.

Die Stellen eines Bürgermeisters und Gemeinderaths sind Ehrenstellen. Jedoch erhalten die Bürgermeister fixe Gehalte, welche als Entschädigungen zu bemessen sind, nach dem Umfang der in jeder Gemeinde vorkommenden und ihnen obliegenden Geschäfte, und nach dem Ertrag des Gemeindsvermögens. Für auswärtige Amtsverrichtungen erhalten sie die taxordnungsmäßigen Gebühren und Diäten.

§. 39.

Die Mitglieder des Gemeinderaths erhalten keine Entschädigungen, sondern für ihre Verrichtungen außer ihrer Wohnung und außer den Gemeinderathssitzungen, jedoch in- und außerhalb der Gemarkung, die taxordnungsmäßigen Gebühren und Diäten.

§. 40.

Der Gemeindsrechner wird, wie der Bürgermeister und die übrigen Gemeinderäthe, von der Gemeinde aus der Zahl der dazu tauglichen Ortsbürger gewählt. Seine Dienstzeit dauert sechs Jahre. Er darf kein Wirth und kein Handels-

mann seyn, jedoch kann die Staatsbehörde auch hier aus besondern Gründen Dispensation ertheilen, wenn zwey Drittheile der Stimmen auf ein solches Individuum gefallen sind.

§. 41.

Er erhält einen den Verhältnissen angemessenen fixen Gehalt, und für auswärtige Amtsverrichtungen taxordnungsmäßige Gebühren und Diäten.

§. 42.

Jede Gemeinde hat ihren Rathsschreiber, dessen Obliegenheit die Führung der Protokolle des Gemeinderaths, die Ausfertigungen aus denselben, so wie die Führung der Grund-, Unterpfands- und Kontractenbücher ist.

§. 43.

Der Gemeinderath wählt den Rathsschreiber auf sechs Jahre.

§. 44.

Die Rathsschreiber empfangen einen den Verhältnissen angemessenen fixen Gehalt. Für amtliche Verrichtungen in Privatangelegenheiten erhalten sie die taxordnungsmäßigen Gebühren.

V. Titel.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 45.

In jeder Gemeinde besteht ein Bürgerausschuß.

§. 46.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses muß der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleich seyn.

§. 47.

Die Mitglieder des Ausschusses werden durch Wahl ernannt.

§. 48.

Wahlberechtigt sind alle Ortsbürger, alle Ehrenbürger und alle Schutzbürger.

§. 49.

Wählbar sind alle Ortsbürger und Schutzbürger. Ausgenommen sind:

a) Wirkliche Staatsdiener, Ortsgeistliche und Schullehrer.

b) Minderjährige und Entmündete.

c) Die Väter, Söhne, Brüder und Schwäger der Mitglieder des Gemeinderaths.

d) Alle in Gant gerathene, in so fern sie nicht wieder befähigt worden.

e) Alle des Lesens und Schreibens Unkundige.

f) Diejenigen, welche eine die öffentliche Achtung ihnen entziehende peinliche oder polizeiliche Strafe erlitten haben.

g) Die Soldaten im activen Dienst.

Standes- und Grundherrn sind nicht verbunden, eine auf sie gefallene Wahl anzunehmen.

§. 50.

Das Amt eines Mitglieds des Ausschusses dauert sechs Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwey Jahre zu einem Drittel.

§. 51.

Ein ausgetretenes Mitglied des Ausschusses ist erst nach sechs Jahren verbunden, diese Stelle wieder anzunehmen.

§. 52.

Die Befugnisse des Ausschusses bestehen:

a) In allen Gemeinden ohne Unterschied in dem Recht, gewisse auf die Verwaltung des Gemeindevermögens sich beziehende Handlungen des Gemeinderaths, welche in dem II. Theil dieses Gesetzes Titel III. speciell benannt sind, zu genehmigen, oder zu verwerfen.

b) In Städten, die über 300 Bürger zählen, in dem Recht, statt der ganzen Gemeinde, und in deren Namen über die ortsbürgerliche und schutzbürgerliche Annahme solcher Individuen, die kein angebornes Orts- oder Schutzbürgerrecht in dieser Gemeinde haben, seine Stimme abzugeben.

§. 53.

Die Stellen der Mitglieder des Ausschusses sind Ehrenstellen. Sie erhalten keine fixe Gehalte oder Entschädigungen, sondern blos taxordnungsmäßige Gebühren und Diäten für Verrichtungen außer ihrer Wohnung und den Sitzungen.

VI. Titel.

Von der Gemeindeversammlung.

---

§. 54.

Die Versammlung der Gemeinde muß statt finden:

1) In allen Fällen, in welchen Kraft Gesetzes oder Kraft

einer Verordnung der Staatsbehörde eine öffentliche Verkündung an die Gemeinde geschehen muß.

2) Wenn die Vornahme einer öffentlichen Handlung an die Einwilligung der Gemeinde durch die Gesetze gebunden ist.

3) Wenn die Staatsbehörden die Versammlung und Vernehmung der Gemeinde anordnen.

Sie kann statt finden, wenn der Gemeinderath es für nöthig oder zweckmäßig erachtet, die Meinung der Gemeinde zu vernehmen.

§. 55.

Bey Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Gemeinderath und Ausschuß entscheidet die Gemeindeversammlung.

§. 56.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat allein das Recht, die Gemeinde zu versammeln, und versammeln zu lassen, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme macht. Er ist schuldig, dieses Recht auszuüben, wenn die Staatsbehörde es befiehlt, oder der Gemeinderath es beschließt, oder die absolute Mehrheit der Bürgerschaft ihn schriftlich dazu auffordert. Jeder andere, der die Gemeinde versammelt, und die daran Theil nehmen, verfallen in die Strafe der Tumultuanten und Störer der öffentlichen Ruhe.

§. 57.

Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) Daß sämmtliche Mitglieder auf die in jeder Gemeinde

gewöhnliche Weise zu der Gemeindeversammlung eingeladen worden.

2) Daß wenigstens zwey Drittel davon erschienen sind.

3) Daß unter diesen Erschienenen die relative Mehrheit der Stimmen sich für eine Meinung entschieden hat, wenn nicht die Gesetze eine größere als blos relative Stimmenmehrheit erfordern.

Abwesende können sich durch Bevollmächtigte nicht vertreten lassen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths und Ausschusses stimmen mit; der Bürgermeister stimmt nur bey vorhandener gleicher Stimmenzahl.

§. 58.

Der Bürgermeister ist ferner verbunden, die Gemeinde zu versammeln, und ihren Beschluß zu vernehmen in dem besondern Fall, wenn es von wenigstens 10 Gemeindsgliedern in einer schriftlichen und von ihnen unterzeichneten Vorstellung verlangt wird, zu dem Zweck, daß im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder an die Staatsbehörden gerichtet werden soll.

§. 59.

Auf die schriftliche, von wenigstens 10 Mitgliedern der Gemeinde unterzeichnete Anzeige bey dem Bezirksamt, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters, oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre weitere Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Beschwerden der ganzen Gemeinde betrachtet und untersucht wissen wolle, hat das

Bezirksamt die Gemeinde versammeln zu lassen, und solche in Abwesenheit derer, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen.

VII. Titel.

Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirksämter.

---

§. 60.

Die Gemeinden und der Gemeinderath sind den Bezirksämtern untergeordnet.

§. 61.

Der Bürgermeister, der Gemeinderath, und die Gemeinde üben die ihnen in diesem Gesetz verliehenen Rechte aus ohne Dazwischenkunft und Einmischung des Bezirksamts.

§. 62.

Dem Bezirksamt steht die unmittelbare Aufsicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeisters, und des Gemeinderaths, und die Entscheidung in Recursfällen zu.

VIII. Titel.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 63.

Jedes Mitglied einer Gemeinde ist zu dem Genuß aller öffentlichen Anstalten, diejenigen ausgenommen, welche eine ausschließende Bestimmung haben, in solcher berechtigt, so wie zum Erwerb von Liegenschaften, und zum Betrieb jedes Gewerbes nach Vorschrift der jetzt bestehenden und künftigen Gesetze und Verordnungen.

Zum Genuß am Gemeindsvermögen haben nur die Ortsbürger ein Recht, insofern die Schutzbürger sich nicht im rechtlichen Besitz einer Theilnahme an diesem Genusse befinden.

§. 64.

Jedes Mitglied hat an allen persönlichen Lasten, die in der Gemeinde vorkommen, mitzutragen. Ausgenommen sind:

1) Die Standes- und Grundherrn in ihren Standes- und Grundherrlichen Orten, und deren-Beamte, wenn jene und diese nicht Bürgergenuß beziehen.

2) Die Staatsbeamten, die andern vom Staate Angestellten, die Geistlichen und Schullehrer.

3) Die Bürgermeister.

4) Alle, welche das Alter von 65 Jahren erreicht, oder ihr Vermögen übergeben, und jedem eigenen Gewerbe entsagt haben.

5) Alle Wittwen außer obigem Fall auch noch weiter, wenn sie keinen dienstfähigen Sohn haben, und auch keinen männlichen Dienstboten halten.

6) Alle Soldaten während der Dienstzeit.

IX. Titel.

Vom Gemeindevermögen.

---

§. 65.

Alles Gemeindevermögen, es mag in Kapitalien, in Renten, Gülten und Gefällen, in Berechtigungen, in Gebäuden, Gütern und Waldungen bestehen, es mag einen Ertrag abwerfen oder nicht, und im ersten Fall mag solcher unmittelbar in die Gemeindekasse fließen, oder einstweilen den einzelnen Gemeindsbürgern zum Genuß zugewiesen seyn, ist ein Eigenthum der Gesammtheit der Ortsbürger.

§. 66.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der nothwendigen und nützlichen Gemeindebedürfnisse bestimmt.

§. 67.

In Bezug auf das Gemeindevermögen können die Gemeinden alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten gestatten, insofern nicht besondere Gesetze bey den Gemeinden eine Ausnahme gemacht haben.

§. 68.

Die Gemeinden genießen, hinsichtlich ihres Gemeindevermögens und der daraus entspringenden Rechte, und der in Bezug auf solches eingegangenen Verbindlichkeiten, die Rechte der Minderjährigen.

§. 69.

Der Gemeinderath verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Er ist verpflichtet, für die Erhaltung des Vermögens, für möglichste Erhöhung und Vermehrung des Ertrags, und für alle thunliche Ersparnisse zu sorgen.

§. 70.

Die Waldungen der Gemeinden und ihrer Stiftungen unterliegen den allgemeinen Forstgesetzen, und der speciellen Beförsterung durch die aufgestellten Forstbehörden.

§. 71.

Jeder Gemeindeaufwand bezieht sich entweder auf gewöhnliche Bedürfnisse, worunter alle diejenigen begriffen werden, deren Bestreitung den Mitgliedern einer Gemeinde ausschließend obliegt — oder auf außergewöhnliche, worunter diejenigen verstanden werden, woran jeder Besitzer eines steuerbaren Objects in der Ortsgemarkung Theil zu nehmen hat.

§. 72.

Zu den gewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen gehören alle Verwendungen und Ausgaben, welche die OrtsPolizei in ihrem ganzen Umfang, die Entschädigung, Gehalte und Gebühren des Gemeinderaths, und des bey solchem angestellten Personals, die Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, die Einrichtung und Erhaltung der allgemeinen öffentlichen und nützlichen Gemeindsanstalten erfordern, wenn sie auch

nicht in jedem Jahr oder auch nicht immer in gleichem Betrag vorkommen — mit Ausnahme der im folgenden §. ausdrücklich bezeichneten.

§. 73.

Außergewöhnliche GemeindeBedürfnisse sind:

a) Kriegskosten.

b) Die in Ermangelung besonderer Baupflichten, oder bey Ermangelung ortskirchlichen Vermögens dem Kirchspiel obliegenden Baulichkeiten.

c) Kosten für Damm- und Flußbau, deßgleichen Weg- und Brückenbau, außerhalb des Orts, soweit solche sich nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land eignen, und mit Ausnahme jener Arbeiten, welche ihrer Natur nach Gegenstand einer Gemeindsfrohnleistung sind.

d) Andere, nach erhaltener Staatsgenehmigung angeordnete Unternehmungen, wodurch die Abwendung eines besondern Nachtheils, oder die Erzielung eines besondern Vortheils allen Gemarkungs-Genossen zu statten kommt.

§. 74.

Zur Deckung der gewöhnlichen Bedürfnisse müssen zuerst die in die Gemeindekassen fließenden baaren Einnahmen verwendet werden. — Die Schutzbürger zahlen deßhalb eine jährliche Gebühr in die Gemeindekasse. Wo diese nicht bereits durch Herkommen festgesetzt ist oder war, oder wo es nicht nach billigem Ermessen dabey sein Verbleiben behalten kann, soll sie auf Antrag des Gemeinderaths und Ausschusses durch die Staatsbehörde neu regulirt werden.

§. 75.

Reichen diese Mittel der Gemeindskasse zur Deckung der gewöhnlichen Bedürfnisse nicht zu, so wird das Fehlende auf

die einzelnen Gemeindeglieder umgelegt, welche als solche Gemeindeeigenthum im Genuß haben, oder Vortheile daraus beziehen.

§. 76.

Reicht der wahre Werth dieses Genusses zur Bestreitung der gewöhnlichen Bedürfnisse auch noch nicht hin, so wird das Fehlende auf alle Orts- und Schutzbürger nach dem direkten Steuerkapital umgelegt.

§. 77.

Zur Bestreitung gewöhnlicher Bedürfnisse können auch solche Personen beygezogen werden, welche weder Orts- noch Schutzbürger sind, aber in der Gemarkung solche steuerbare Objekte besitzen, wovon schon vor dem Jahr 1806. Beyträge zu gewöhnlichen Gemeindslasten geleistet worden sind, jedoch wie sich von selbst versteht nur für diese besondern steuerbaren Objekte.

§. 78.

Die Gemeinden sind befugt, von Ehrenbürgern und nicht bürgerlichen Einwohnern, welche zu den gewöhnlichen Gemeinds-Bedürfnissen und Lasten nicht beytragen, wenn sie als Bewohner des Orts gewisse mit Aufwand verbundene LokalAnstalten mitgenießen, dafür einen dem Werth dieser Vortheile angemessenen, ein für allemal mit Staatsgenehmigung zu fixirenden, jährlichen Beytrag zu erheben.

§. 79.

Die außergewöhnlichen Bedürfnisse werden ausschließlich durch Umlagen bestritten, wozu nach dem direkten Steuerkapital alle steuerbaren Objekte in der Gemarkung beygezogen werden.

§. 80.

Die Gemeinden können mit Genehmigung der Staatsbe-

hörde unter sich auch über einen andern Umlagsfuß als den des direkten Steuerkapitals übereinkommen.

§. 81

In jedem Fall dürfen durch die Beyträge zu außergewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen den Geistlichen und Schullehrern diejenigen Theile ihrer Besoldungen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen ihre Kompetenz bilden, nicht geschmälert werden.

§. 82.

Die zu öffentlichen Gemeindsunternehmungen und Anlagen erforderlichen Fuhren und Handarbeiten, die nicht eine handwerksmäßige oder höhere Kunst erfordern, auch Botengänge, die nicht über 2 Stunden Wegs gehen, sollen, in so fern kein dritter Kraft besondern Rechtstitels solche auf seine Kosten leisten zu lassen hat, durch Gemeindsfrohnen verrichtet werden.

§ 83.

Alle Frohnen müssen in der Regel von den dazu Pflichtigen in Natur geleistet werden. Es ist jedoch den Gemeinden gestattet, die Naturalfrohnen zu taxiren, und den Betrag nach dem Steuerkapital, oder einem andern von ihnen gewählten und von der Staatsbehörde genehmigten Umlagsfuß, unter den Frohnpflichtigen zu verrechnen.

§. 84.

Oktroigefälle — worunter alle Abgaben auf Gegenstände des Verbrauchs, alle Thorsperren, Straßen-, Brücken- und Pflastergelder, die Markt- und Standgelder, die Waag- und Lagerhausgebühren verstanden werden — können nur mit Staatsgenehmigung eingeführt, und schon bestehende müssen auf glei-

che Weise erneuert werden, ausgenommen, wenn der Bestand unbedingt ist.

§. 85.

Die Gemeindsüberschüsse — worunter derjenige Betrag des in die Gemeindekasse fließenden Einkommens von dem nicht zur Benutzung der einzelnen Bürger vertheilten Gemeindsvermögen verstanden wird, welcher nach Bestreitung sämmtlicher gewöhnlicher Gemeindsbedürfnisse übrig bleibt — sollen zu Kapital angelegt werden.

Wie weit dieser anzulegende Betrag ansteigen soll, ist nach den örtlichen Verhältnissen, nach Vernehmung und mit Zustimmung der Gemeinde, in jeder besonders zu bestimmen.

§. 86.

Ohne Staatsgenehmigung darf der Ueberschuß zu keiner andern Bestimmung verwendet werden.

Doch darf, wenn in einer Gemeinde solche außergewöhnliche Bedürfnisse, welche oben §. 73. unter b. c. d. bezeichnet sind, durch Umlagen bestritten werden müssen, ein etwa vorhandener Ueberschuß, soweit er reicht, zur Deckung des Betreffnisses der Ortsbürger verwendet werden. Ausgenommen sind Kriegskosten, die immer durch Umlagen bestritten werden müssen.

§. 87.

Zum Genuß an demjenigen Gemeindegut, welches seiner Bestimmung nach in Genuß hingegeben werden kann, sind nur Ortsbürger berechtigt. Ehrenbürger und Schutzbürger sind davon ausgeschlossen, insofern sie sich nicht im rechtlichen Besitz einer Theilnahme an diesem Genuß befinden.

§. 88.

Der Gemeinderath allein ist ermächtigt, auf die Gemeinds-Casse in Einnahme und Ausgabe zu decretiren.

§. 89.

Keine Staatsbehörde darf unmittelbar eine Ausgabe auf die Gemeindskasse decretiren. Sie kann nur eine Verfügung über die vorzunehmende Decretur eines einzelnen Betrags erlassen. Der Gemeinderath ist zu Gegenvorstellungen, und nöthigenfalls zu Beschwerden bey den höheren Stellen berechtigt, und nach Umständen verpflichtet.

X. Titel.

Besondere Bestimmungen für die größern Städte des Landes.

---

§. 90.

Diese besondere Bestimmungen gelten:

a) Für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg.

b) Für diejenigen Städte, welche das Recht haben, einen oder mehrere Abgeordnete zur Ständeversammlung zu senden, wenn die Mehrzahl der Stadtbürger sich für die Anwendung derselben erklärt.

§. 91.

Die Zahl der Mitglieder des Stadtraths kann nach der

Größe der Stadt und dem Umfang der Geschäfte bis auf 15 mit Einschluß des Bürgermeisters steigen.

§. 92.

Diejenigen Bürger, welche die Stelle eines Mitglieds des Stadtraths volle 6 Jahre hindurch bekleidet haben, sind nicht mehr schuldig, eine auf sie gefallene Wahl zum Stadtrath oder Bürgermeister anzunehmen.

§. 93.

Die Weisungen der Staatsbehörden ergehen in der Regel nicht an den Bürgermeister, sondern an den Stadtrath, welcher in seinen Plenarsitzungen die Befolgung anordnet, und über alle Berichtserstattungen beschließt. Nur in unaufschieblich dringenden Fällen kann der Bürgermeister für sich allein handeln, muß aber in der nächsten Sitzung den Stadtrath davon in Kenntniß setzen.

§. 94.

Es besteht in den größeren Städten ein doppelter Ausschuß, ein kleinerer und ein größerer.

§. 95.

Die Zahl der Glieder des kleinen Ausschusses ist der Zahl der Glieder des Stadtraths gleich. Die Zahl der Glieder des großen Ausschusses besteht in vier vom hundert der Bürgerschaft. Er muß jedoch wenigstens doppelt so stark seyn, als der kleine Ausschuß.

§. 96.

Die Mitglieder des größeren Ausschusses werden durch die Bürgerschaft gewählt. Wahlberechtigt sind alle Ortsbürger, alle Ehrenbürger, und alle Schutzbürger. Wählbar sind alle Ortsbürger und Schutzbürger mit denselben Ausnahmen, wie in den übrigen Gemeinden. (§. 49.)

§. 97.

Der kleine Ausschuß wird von dem großen aus der Zahl seiner Glieder, jedesmal für 2 Jahre, gewählt. Die Glieder des kleinen Ausschusses sind zugleich Mitglieder des großen.

§. 98.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert 6 Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle 2 Jahre zu einem Drittel. Nach jeder Erneuerung des großen Ausschusses wird der kleine aufs neue für 2 Jahre gewählt.

§. 99.

Ein ausgetretenes Mitglied des Ausschusses ist erst nach 6 Jahren wieder verbunden, diese Stelle wieder anzunehmen.

§. 100.

Die gegenseitigen Befugnisse des kleinen und des großen Ausschusses in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindevermögens sind im II. Theil Titel VII. dieses Gesetzes genau bestimmt.

Der kleine Ausschuß erkennt in Gemeinschaft mit dem Stadtrath über die Verleihungen des Stadtbürgerrechts an Schutzbürger, des Stadtbürger- und Schutzbürgerrechts an Fremde.

Gegen abweißliche Entscheidungen dieser Behörden geht die Berufung an den größern Ausschuß. Der größere Ausschuß erkennt für sich und ohne Gemeinschaft mit dem Stadtrath über diese Berufungen. Von seinen Aussprüchen geht der Recurs an die Staatsbehörde.

Wenn der Stadtrath und der kleinere Ausschuß über Verleihungen des Stadtbürger- oder Schutzbürgerrechts verschie-

dener Meinung sind, so steht die Entscheidung bey dem größeren Ausschuß, mit Vorbehalt der Berufung an die Staatsbehörde.

§. 101.

Den größeren Städten ist verstattet, eigene Stadtrechner anzustellen, welche nicht Mitglieder der Bürgerschaft sind.

§. 102.

Ferner ist ihnen verstattet, eigene Rathsconsulenten anzustellen. Diese haben außer den ihnen zunächst obliegenden Geschäften der Rathsschreiberey unter Aufsicht des Bürgermeisters und Stadtraths alle diejenigen Verrichtungen zu besorgen, welche in Beziehung auf die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Gemeinden durch die gegenwärtigen Gesetze bereits übertragen sind, oder durch künftige Gesetze noch werden übertragen werden.

§. 103.

Der Stadtrechner und der Rathsconsulent werden vom Stadtrath gemeinschaftlich mit dem größeren Ausschuß auf 6 Jahre gewählt.

Der Rathsconsulent muß aus der Zahl der für solche Geschäfte befähigten und vom Staat approbirten Subjecte genommen werden.

§. 104.

Sowohl der Stadtrechner als der Rathsconsulent können nach Verfluß von 6 Jahren vom Stadtrath in Gemeinschaft mit dem größeren Ausschuß lebenslänglich angestellt werden.

§. 105.

Der Stadtrechner und der Rathsconsulent erhalten fixe Besoldungen in Geld.

§. 106.

Der Bürgermeister ist schuldig, die Klassen der Ehrenbürger oder Schutzbürger besonders zu versammeln, wenn es von 10 Individuen dieser Klassen in einer schriftlichen von ihnen unterzeichneten Vorstellung verlangt wird.

§. 107.

Das Bezirksamt (Stadtamt) hat den großen Ausschuß zu versammeln, wenn von 3 Gliedern des Stadtraths gegen den Bürgermeister, von 3 Gliedern des kleinen Ausschusses gegen den Bürgermeister und Stadtrath, oder von 3 Gliedern des großen Ausschusses gegen den Bürgermeister und Stadtrath, oder gegen diese und den kleinen Ausschuß schriftliche Beschwerde erhoben wird.

§. 108.

In den größeren Städten wird in der Regel keine Gemeindsfrohne persönlich geleistet. Alle solche Arbeiten werden in Accord gegeben und bezahlt. Je nach dem Zweck, wozu die Arbeit geleistet werden mußte, fallen die Auslagen in die Rubrik der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Bedürfnisse.

§. 109.

Es bleibt der Regierung unbenommen, in den Städten ersten Ranges für die höhere und die Sicherheitspolizei besondere Polizeibehörden aufzustellen.

II. Theil.

Weitere gesetzliche Bestimmungen.

I. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 110.

Der Antritt des angebornen Bürgerrechts, sowohl des Orts= als des Schutzbürgerrechts, erfordert

bey Mannspersonen:

a) Volljährigkeit,

b) den Besitz eines Nahrungszweiges oder eines Lebensberufes, welcher dem Aufzunehmenden seinen Unterhalt zu gewähren geeignet ist.

Beruht der Nahrungszweig oder Lebensberuf auf einem Handwerk, einer Kunst, oder auf einem sonstigen Gewerbsbetrieb, welche eigene Fertigkeiten und Ausbildung voraussetzen, so muß sich über die Befähigung darin nach den Vorschriften der desfalls bestehenden besonderen Gesetze ausgewiesen werden.

§. 111.

Frauen erlangen durch die Verehelichung das Bürgerrecht derselben Klasse und in derselben Gemeinde, wie solches ihren Ehemännern zusteht.

§. 112.

Der Erwerb des nicht angebornen Orts = und Schutzbürgerrechts erfordert, außer den für den Antritt des angebornen Bürgerrechts nöthigen Eigenschaften, noch weiter:

a) guten Leumuth,

b) den Besitz eines bestimmten einzubringenden Vermögens. Dieses Einbringen muß ohne Unterschied, ob der Aufzunehmende Inländer oder Ausländer ist, wenigstens betragen:

a) Für Frauenspersonen:

1) Bey der ortsbürgerlichen Aufnahme in Städten über 2000 Einwohner 500 fl., in Städten unter 2000 Einwohnern und in Landgemeinden 300 fl.

2) Bey der schutzbürgerlichen Aufnahme in erstern 150 fl., in letztern 100 fl.

b) Für Mannspersonen:

1) Bey der ortsbürgerlichen Aufnahme in Städten über 2000 Einwohner 1500 fl., in Städten unter 2000 Einwohnern und in Landgemeinden 900 fl.

2) Bey der schutzbürgerlichen Aufnahme in erstern 300 fl., in letztern 200 fl.

§. 113.

Bey Ehegatten, welche sich um die Aufnahme in das Orts = oder Schutzbürgerrecht bewerben, muß das vorgeschriebene Einbringen für jeden Theil vorhanden seyn.

Wegen vorhandener Kinder bedarf es aber keiner weitern Vermögens = Nachweisung.

Hingegen können nur Kinder, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, von der Aufnahme der Eltern Vor-

theil ziehen. Aeltere Kinder behalten ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

§. 114.

Bey der Berechnung des Vermögens kann das blos zu hoffende, noch nicht angefallene, nur zur Hälfte in Anschlag gebracht werden.

§. 115.

Die Gemeinden können sowohl das Ortsbürgerrecht als das Schutzbürgerrecht aus besondern Rücksichten auch an solche Personen beiderlei Geschlechts verleihen, welche das gesetzliche Einbringen gar nicht oder nur zum Theil besitzen.

Die Regierung hingegen kann nur das Schutzbürgerrecht, nicht das Ortsbürgerrecht, an solche Personen beiderlei Geschlechts verleihen, welche nicht das volle gesetzliche Einbringen besitzen.

§. 116.

Wer das Ortsbürgerrecht und das Schutzbürgerrecht antritt, ist schuldig, die eingeführten, oder mit Genehmigung der Regierung einzuführenden Gebühren in die Gemeindskasse zu bezahlen.

II. Titel.

Vom Gemeinderath.

§. 117.

In Orten gemischter Religion sind die Mitglieder des Gemeinderaths verhältnißmäßig aus beyden christlichen Reli-

gionstheilen zu nehmen, wenn in beyden Religionstheilen wählbare Subjecte vorhanden sind.

§. 118.

Bey der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden. Es müssen aber wenigstens zwey Drittheile der Gemeindeglieder anwesend seyn.

§. 119.

Erhalten zwey oder mehrere wählbare Mitglieder eine gleiche Anzahl von Stimmen, so muß zwischen diesen eine neue Wahl vorgenommen werden. Ist dann die Stimmenzahl wieder gleich, so entscheidet das Loos.

§. 120.

Die Wahl der Gemeinderäthe und des Gemeindsrechners leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des ältesten und jüngsten Mitgliedes des Ausschusses und des Rathschreibers.

§. 121.

Die Namen der Gewählten sind auf die in jeder Gemeinde übliche Weise bekannt zu machen, damit jedes Mitglied, das gesetzliche Einwendungen gegen die Wahl oder gegen die Gewählten zu machen hat, Zeit erhält, solche bey dem Bezirksamt anzubringen.

Die Einwendungen müssen innerhalb drey Tagen vorgebracht werden.

§. 122.

Nach drey Tagen sind die Wahlprotokolle, von dem Bürgermeister, den beyden Ausschußmännern, und dem Protokollführer unterzeichnet und besiegelt, an das Bezirksamt abzuliefern.

§. 123.

Letzteres hat nach vorgegangener Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahl und der gesetzlichen Eigenschaften der Erwählten diese unverzüglich zu bestätigen, und zu verpflichten; oder aber, nach Befund die Wahl als ungültig, oder die Gewählten als gesetzlich untauglich, beydes unter Angabe der Gründe, zu verwerfen, wogegen der Gemeinde, dem Gemeinderath, und den Gewählten der Recurs an die höhern Staatsbehörden offen steht.

§. 124.

Die Wahl des Bürgermeisters wird von dem Bezirksbeamten unter Zuziehung des ältesten und jüngsten Mitgliedes des Ausschusses, und eines verpflichteten Actuars vollzogen. Bey einer nach Umständen bis zur Dienstentlassung steigenden Strafe, hat der Beamte sich alles Einflusses auf die Wahl zu enthalten.

§. 125.

Jeder stimmende Bürger giebt in einem Akt drey Stimmen ab. Die drey Männer, welche auf diese Weise die meisten Stimmen erhalten haben, sind dann die von der Gemeinde zum Bürgermeisteramt vorgeschlagenen Kandidaten.

§. 126.

Nach beendigter Wahl hat das Bezirksamt das Protokoll sogleich mit Bericht an die ihm unmittelbar vorgesetzte Administrativstelle zu senden, welche einen von den drey durch die Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten zum Bürgermeister ernennt. Nach erfolgter Entscheidung stellt das Bezirksamt den Ernannten unverzüglich der Gemeinde vor, und verpflichtet ihn.

§. 127.

Die periodischen Wahlen zum Ersatz der austretenden Bürgermeister und Gemeinderäthe sollen in den Monaten Januar und Februar vorgenommen werden.

Wenn in der Zwischenzeit ein Bürgermeister oder Gemeinderath abgeht, so kann sogleich eine Wahl zum Ersatz des Abgegangenen veranstaltet werden.

§. 128.

Die Suspension der Bürgermeister und Gemeinderäthe kann statt finden:

1) Wenn sich bey einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens oder Vergehens an Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Dienst-Entlassung oder Entsetzung zur Folge haben würde.

2) Wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeklagten verhindert, oder sehr erschwert würde.

Die AdministrativMittelstellen haben darüber zu erkennen.

§. 129.

Die DienstEntlassung der Bürgermeister, Gemeinderäthe, und Gemeindsrechner gegen ihren Willen in Verwaltungswegen kann statt finden:

1) Bey erwiesener Dienstunfähigkeit.

2) Bey einer bis zur Unverbesserlichkeit steigenden Dienstnachlässigkeit.

3) Bey einem so unsittlichen Betragen, daß dadurch die öffentliche Achtung in der Gemeinde verloren geht.

4) Wegen solcher Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die sich nicht zu einer peinlichen Untersuchung eignen.

5) Bey zerrütteten VermögensVerhältnissen, besonders

wenn in kurzer Zeit verschiedene Schulden gegen den Gemeindsbeamten eingeklagt sind.

6) Bey beharrlichem Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden.

7) Wenn die Gemeindsbeamten wegen eines peinlichen Vergehens, oder eines Ehebruchs bestraft worden sind, oder, wenn sie eine die öffentliche Achtung ihnen entziehende polizeiliche Strafe erlitten haben.

8) Aus andern erheblichen Gründen, worüber das Bezirksamt, nach gepflogener Untersuchung, die Entscheidung der höheren Staatsbehörde einzuholen hat.

§. 130.

Ehe auf Dienstentlassung erkannt werden kann, müssen folgende Besserungsversuche vorhergehen:

a) Mündliche Verweise.

b) Konstituirung zu Protokoll mit persönlichem Verweis.

c) Androhung der Entlassung.

Von Anwendung dieser BesserungsVersuche sind jedoch die Fälle 1. 5. und 7. im vorstehenden §. ausgenommen, indem hier die Entlassung ohne weiteres erfolgen kann, und soll. Das Bezirksamt hat die Besserungsversuche, wenn sie als solche gelten sollen, nach vorhergegangener Vernehmung des Betheiligten anzuwenden, und über jeden Vorgang ein besonderes Protokoll zu führen.

§. 131.

Ueber die Dienstentlassung in Verwaltungswegen erkennen die AdministrativMittelstellen.

§. 132.

Die Stelle des Rathsschreibers kann in Landgemeinden dem Schullehrer übertragen werden, wenn das Landesherrliche

Dekanat seine Zustimmung ertheilt. Wird diese versagt, so findet dagegen Recurs an die höhere Behörde statt.

§. 133.

Die Rathschreiber und Rathskonsulenten werden von dem Bezirksamt geprüft, bestätigt und verpflichtet.

§. 134.

Der Gemeinderath versammelt sich regelmäßig an bestimmten Tagen. Außergewöhnliche Versammlungen ordnet der Bürgermeister an. Der Gemeindsrechner wohnt den Sitzungen mit berathender, aber nicht entscheidender Stimme bey.

§. 135.

Der Bürgermeister erstattet und unterzeichnet die Berichte an die Staatsbehörden. Er muß dieselben entweder vor der Ausfertigung dem Gemeinderath zur Genehmigung vorlegen, oder, wenn sie wegen Dringlichkeit nicht auf die nächste Rathssitzung ausgesetzt werden können, in dieser nachträglich vorlegen, und die etwa gegen den Inhalt derselben beschlossenen Erinnerungen berichtlich nachtragen. Wenn die Gesetze in einer der höhern Entscheidung untergeordneten Angelegenheit einen Beschluß des Gemeinderaths oder des Ausschusses, oder der Gemeindeversammlung erfordern, so hat er diese in einer vom Rathsschreiber beglaubigten Abschrift seinem Bericht beyzulegen.

§. 136.

Wenn der Bürgermeister abwesend oder krank ist, so wählt der Gemeinderath für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Wenn der Bürgermeister mit Tod abgeht, oder das Amt sonst erledigt wird, so wählt der Gemeinderath eines seiner

Mitglieder, welches die Stelle bis zur Wiederbesetzung versieht.

Der vom Gemeinderath erwählte Stellvertreter muß vom Bezirksamt bestätigt werden.

§. 137.

Alle Verhandlungen im Gemeinderath sind kollegialisch, besonders diejenigen, welche sich auf die Verwaltung des Gemeindsvermögens beziehen. Es entscheidet dabey Stimmenmehrheit. Bey gleicher Zahl entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

§. 138.

Die Verhandlung und Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit solche den Gemeinden zukommt, und ebenso die Bestrafung der Einwohner wegen Polizeivergehen, kann nur im versammelten Gemeinderath geschehen.

In Fällen jedoch, wo an schnellem Vollzug der Strafe gelegen ist, kann der Bürgermeister solche auf seine Verantwortung erkennen und vollziehen, hat aber in der nächsten Rathssitzung darüber Vortrag zu erstatten.

§. 139.

Zur Gültigkeit eines Gemeinderathsbeschlusses wird erfordert, daß bey dessen Fassung wenigstens zwey Drittheile der Mitglieder, außer dem Bürgermeister, anwesend gewesen seyen.

§. 140.

Bey jeder Versammlung des Gemeinderaths soll von dem Rathschreiber ein fortlaufendes Protokoll über sämmtliche in der Sitzung verhandelte Gegenstände geführt werden. Aus diesem müssen die Ausfertigungen, so weit nöthig, gemacht werden.

§. 141.

Der Gemeinderath hat die Schriften, die Gesetzblätter, die Unterpfands- und Contractenbücher, die Lager- und Grundbücher, die Karten, Risse und Plane gehörig aufzubewahren, für ihre Erhaltung zu sorgen, und darüber ein genaues Verzeichniß zu führen.

§. 142.

Erfordert der Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höhern Weisungen bestimmte Vorarbeiten, so sind diese vom Bürgermeister oder Gemeinderath zu fertigen.

§. 143.

Der Gemeinderath ernennt das sämmtliche untere Personal für den Dienst des Gemeinderaths, und für die Orts-, Feld- und WaldPolizei, nach dem Bedürfniß der örtlichen Verhältnisse, aus der Zahl der Gemeindeglieder, mit vorzüglicher Berücksichtigung solcher Leute, welche im Militär gedient haben, und von ihrer Behörde empfohlen werden.

Der Gehalt dieser Angestellten, und die Dauer ihrer Anstellung wird vom Gemeinderath nach Vernehmung des Ausschusses und der Gemeinde bestimmt.

Alle solche Dienste sind widerruflich. Die Ernennung und Entlassung des zur Waldpolizei bestimmten Personals bedarf jedoch der Bestätigung der Forstbehörde.

§. 144.

Die verschiedenen Zweige der niedern OrtsPolizei werden unter die Mitglieder des Gemeinderaths vertheilt, entweder durch wechselseitiges Uebereinkommniß, oder nach Stimmenmehrheit. Sie erstatten ihre Anzeigen an den Gemeinderath, und empfangen von ihm ihre Weisungen. Für die Besorgung

solcher Nebendienste können vom Gemeinderath, nach Vernehmung des Ausschusses und der Gemeinde, mit amtlicher Genehmigung, fixe Gehalte ausgesetzt werden.

§. 145.

Für die Besorgung des Einquartirungswesens und alles dessen, was darauf Bezug hat, sind die Mitglieder des Ausschusses dem Gemeinderath zur Aushülfe verbunden, wenn der Gemeinderath sie dazu auffordert, oder die Gemeinde es verlangt, oder das Bezirksamt es unmittelbar anordnet.

§. 146.

Die Gehalte der Bürgermeister, Grmeindsrechner und Rathschreiber werden vom Gemeinderath, nach Vernehmung des Ausschusses und der Gemeinde, mit Vorbehalt der Staatsgenehmigung bestimmt.

§. 147.

Alle Gehalte in den Gemeinden müssen künftig in baarem Gelde bestimmt und geleistet werden. Es dürfen keine Naturalien abgereicht, und keine Grundstücke zur Benutzung gegeben werden.

III. Titel.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 148.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus den Höchstbesteuerten, zu einem Drittel aus den Niederstbesteuerten, und zu einem Drittel aus jenen genommen werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Drittel in der Mitte befinden.

Wenn bey der Theilung dieser Zahl durch drei einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der Zahl der Mittelleute genommen werden. Bleiben zwey übrig, so wird von diesen beyden einer aus der Klasse der Höchstbesteuerten, und einer aus der Klasse der Niederstbesteuerten genommen.

§. 149.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses leitet den Bürgermeister, unter Zuziehung des ältesten und des jüngsten Mitgliedes des Ausschusses.

§ 150.

Das Bezirksamt hat die zu Mitgliedern des Ausschusses Erwählten nach vorgegangener Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahl und der gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten unverzüglich zu bestätigen und zu verpflichten, oder aber nach Befund die Wahl als ungültig oder die Gewählten als gesetzlich untauglich, beydes unter Angabe der Gründe, zu verwerfen, wogegen der Gemeinde und den Gewählten der Recurs an die höhere Staatsbehörde offen steht.

§. 151.

Wenn bey der alle zwey Jahre wiederkehrenden Erneuerung des Ausschusses zu einem Drittel bey der Theilung der Zahl der Mitglieder durch drey einer übrig bleibt, so tritt dieser nach Abfluß der zweyten Periode aus. Bleiben deren zwey übrig, so tritt einer nach dem Abfluß der ersten, und einer nach dem Abfluß der letzten Periode aus.

§. 152.

In Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindevermögens steht dem Ausschuß das Recht zu, nachstehende Handlungen des Gemeinderaths zu genehmigen oder zu verwerfen, mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde, und der Staatsgenehmigung, wo sie nach diesem Gesetz erforderlich sind:

1) Beschlüsse zur Führung von Rechtsstreiten auf Kosten der Gemeinde, und zur Eingehung von Vergleichen.
2) Veräußerungen von Gemeindseigenthum.
3) Verpfändungen von Gemeindsgütern.
4) Verpachtungen, wenn eine öffentliche Steigerung umgangen werden soll.
5) Erwerbungen für die Gemeinde auf lästige Bedingungen.
6) Aufführung neuer Bauten.
7) Vornahme von Haupt-Baureparationen.
8) Abschluß von Lieferungs-Kontracten.
9) Regulirung ständiger und unständiger Gemeindsdienste.
10) Kapitalaufnahmen.
11) Alle Geldverleihungen.
12) Alle Umlagen auf die Bürgerschaft.
13) Aufstellung von Schuldentilgungsplanen, und Einführung von Oktroigefällen.
14) Abgangs-Dekreturen über Schuldigkeiten an die Gemeindskasse.

Er stellt gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath den Bedürfnißetat auf.

§. 153.

Der Ausschuß wählt jedes Jahr durch relative Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher in den Sitzungen den Vorsitz führt, und den Gang der Berathungen leitet.

§. 154.

Die Versammlungen des Ausschusses werden vom Vorsteher desselben angeordnet, entweder aus eigenem Antrieb desselben, oder auf Verlangen von wenigstens drey Gliedern des Ausschusses, oder auf Veranlassung des Gemeinderaths oder der Staatsbehörde.

§ 155.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses wird erfordert:

a) daß bey dessen Fassung wenigstens ein Mitglied mehr als die Hälfte des ganzen gehörig eingeladenen Ausschusses gegenwärtig gewesen sey.

b) Daß unter den gegenwärtigen Mitgliedern die relative Mehrheit sich für eine Meinung entschieden habe.

§. 156.

Die Geschäfte sollen zwischen dem Gemeinderath und Ausschuß mündlich verhandelt werden. Der Ausschuß steht nur, und zwar durch seinen Vorsteher, in Geschäftsberührung mit dem Gemeinderath und dem Bezirksamt.

IV. Titel.

Von der Gemeindeversammlung.

---

§. 157.

Wenn der Bürgermeister verbunden seyn soll, auf Verlangen von wenigstens 10 Gemeindsgliedern die Gemeinde zur Fassung eines Beschlusses über eine in ihrem Namen an Uns, an die Ständeversammlung, oder an die Staatsbehörden einzureichende Vorstellung zu versammeln, so muß der Gegenstand einer solchen Vorstellung genau angegeben seyn. Er muß entweder eine allgemeine Landes- oder eine besondere nicht in den gewöhnlichen Geschäftskreis des Gemeinderaths gehörige GemeindsAngelegenheit seyn. Er darf nicht die Privatangelegenheit eines oder mehrerer Gemeindsglieder betreffen.

§. 158.

Erfolgt ein verneinender Beschluß der Gemeinde, so kann die Vorstellung nicht in ihrem Namen übergeben werden. Erfolgt ein bejahender Beschluß, so hat der Gemeinderath unter Zuziehung derer, welche die Bittschrift unterzeichnet haben, die Vorstellung zu fertigen, und an die Behörde zu übergeben. Ihr muß eine Abschrift des Protokolls über den Beschluß der Gemeinde beyliegen.

§. 159.

Verweigert der Bürgermeister oder der Gemeinderath die Zusammenberufung der Gemeinde, so steht denen, welche sie nach Vorschrift verlangt haben, der Recurs an das Bezirksamt offen.

§. 160.

Findet das Bezirksamt die Berufung gegründet, so hat es die Versammlung und Vernehmung der Gemeinde dem Bürgermeister aufzutragen, oder selbst zu vollziehen. Im letztern Fall trägt die Kosten die Gemeinde, wenn ihr Beschluß bejahend ausfällt. Ist er verneinend, so tragen die Kosten die, welche die Versammlung veranlaßt haben.

§. 161.

Wenn das Bezirksamt auf eine von wenigstens 10 Gemeindsgliedern erhobene Beschwerde gegen den Bürgermeister, den Gemeinderath oder den Ausschuß verbunden seyn soll, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerde als Beschwerde der ganzen Gemeinde betrachtet und untersucht wissen wolle, so müssen die Gegenstände der Beschwerde genau und punktweise angegeben seyn.

Fällt der Beschluß der Gemeinde verneinend aus, so sind die Kosten von denen zu tragen, welche die Versammlung veranlaßt haben. Ihnen ist unbenommen, ihre Beschwerden auf eigene Gefahr und Kosten fortzusetzen.

Fällt der Beschluß der Gemeinde bejahend aus, so hat sie sogleich einen besondern Ausschuß zu wählen, welcher die Beschwerde im ordnungsmäßigen Wege bey den Staatsbehörden verfolgt.

Dieser Ausschuß darf nicht unter drei, und nicht über sechs Glieder seyn.

Zu Deputationen können nie mehr als höchstens drey Ausschuß-Mitglieder abgeordnet werden.

Die zum Betrieb dieser Gemeindsangelegenheit nothwendigen Kosten fallen auf die Gemeindskasse.

§. 162.

Findet das Bezirksamt bey der ersten Anzeige der Beschwerden solche glaubhaft bescheinigt, so bedarf es keiner Gemeindeversammlung, sondern das Bezirksamt hat die Untersuchung von Amtswegen vorzunehmen.

§. 163.

Verweigert das Bezirksamt auf die Bitte von wenigstens 10 Gemeindsgliedern die Versammlung und Vernehmung der Gemeinde, so steht jenen der Recurs an die höheren Stellen frei.

§. 164.

Keine Vorstellung darf als Vorstellung, und ihr Gehalt als Wunsch und Wille einer Gemeinde angesehen werden, bey welcher die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind.

Die Wirkungen und Folgen kommen in solchem Fall lediglich denen zur Last, welche die Vorstellung unterzeichnet haben.

§. 165.

Außer zu solchen Vorstellungen an den Gemeinderath oder das Bezirksamt ist alles öffentliche und heimliche Sammeln von Stimmen und Unterschriften zu Vorstellungen und Beschwerden, in öffentlichen oder Privatangelegenheiten, in den Gemeinden verboten.

Wer solche Sammlung von Stimmen oder Unterschriften veranlaßt oder vornimmt, verfällt in die Strafe der Tumultuanten und Störer der öffentlichen Ruhe.

V. Titel.

Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirksämter.

§. 166.

In eilenden und Nothfällen haben die Bürgermeister und Gemeinderäthe die Weisungen der Bezirksämter ohne allen Anstand zu befolgen. Es steht ihnen aber nach dem Vollzug die Beschwerde an die höhere Stelle frey.

Der Fall der Eile oder Noth muß in der Weisung als solcher angegeben werden.

§. 167.

In andern als eilenden und Nothfällen sind die Gemeindsbehörden entweder zur unbedingten Befolgung oder zur Gegenvorstellung verbunden. Wird letzterer nicht statt gegeben, so sind sie zum Recurs an die höhern Stellen berechtigt.

Das eine oder das andere muß aber bestimmt geschehen bey Strafe des Ungehorsams.

Ein gehörig eingelegter Recurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Gemeindsbehörden sind an die für Recurse überhaupt vorgeschriebenen Förmlichkeiten gebunden.

VI. Titel.

Vom Gemeindevermögen.

A.

Allgemeine Vorschriften.

§. 168.

Der Gemeinderath führt die Aufsicht über die beweglichen und unbeweglichen Güter der Gemeinde, ordnet die Einnahmen, prüft die Ausgaben, dekretirt die unständigen und zufälligen, fertigt das Inventarium über das sämmtliche Gemeindsvermögen und die Gemeindsétats, führt die Aufsicht über den Gemeindsrechner und die Kasse, betreibt die Stellung, Abhör und Verkündung der Rechnungen.

§. 169.

Wo die Gesetze zu irgend einer Handlung, in Bezug auf das Gemeindevermögen, die Einwilligung des Ausschusses oder der Gemeinde, und die Ermächtigung der Staatsbehörden vorgeschrieben haben, da muß er solche vor der Vornahme der Handlung einholen.

§. 170.

Der Gemeinderath kann, wenn es die Noth erfordert, mit Zustimmung des Ausschusses, außer den Gemeinderechnern für besondere Einkünfte besondere Erheber auf längere oder kürzere Zeit anstellen.

Sie sind jedoch den Gemeinderechnern untergeordnet, und haben den erhobenen Betrag mit der Rechnung darüber an die erstern abzuliefern.

Hinsichtlich ihrer Bestätigung und Verpflichtung findet das nämliche statt, was von den Gemeinderechnern vorgeschrieben ist.

Ihre Belohnung wird vom Gemeinderath und Ausschuß festgesetzt.

Eben so haben diese Stellen die von dem Gemeinderechner und den Untererhebern zu leistende Caution zu bestimmen, und für deren Berichtigung zu sorgen.

§. 171.

Die Gemeinderechner und Untererheber sollen bey Verlust ihrer Stellen und nach Befund bey weitern Strafen ihre eigenen Gelder nicht mit Geldern der Gemeinde vermischen, sondern letztere immer gesondert halten.

§. 172.

Saumseligkeit in Eintreibung der Gemeindsausstände begründet Ersatzpflicht für den Verrechner, Saumseligkeit in der Unterstützung des Rechners begründet gleiche Verbindlichkeit für den Gemeinderath.

§. 173.

Alle geheimen Nebenrechnungen sind untersagt.

Die Theilnehmer an einer solchen geheimen Rechnung und Kasse können in eine Strafe von 10 bis 150 Reichsthalern verfällt werden. Außerdem bleiben sie zum Ersatz des heimlich Verausgabten verbunden.

Ein dabey etwa untergelaufener Betrug wird nach den peinlichen Gesetzen bestraft.

§. 174.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, dem Gemeinderechner und den Untererhebern zu unbestimmter Zeit, aber wenigstens des Jahrs einmal, die Kasse zu stürzen, und deren Vorrath mit dem Tagebuch zu vergleichen.

Findet er Unrichtigkeiten, so sind solche dem Bezirksamt auf der Stelle anzuzeigen.

Ueber den vorgenommenen Sturz ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Gemeinderath bleibt für einen etwaigen Receß haftbar, wenn er sich nicht durch Vorlegung dieser Protokolle über die genaue Erfüllung dieser Pflicht ausweisen kann.

§. 175.

Kein Gemeinderechner darf während des RechnungsJahrs aus seinem Dienst austreten, und vor gestellter und berichtigter Rechnung kann er seiner Haftbarkeit nicht entbunden werden.

§. 176.

Der Gemeinderath führt, mit Zustimmung des Ausschusses, alle Rechtsstreitigkeiten, sie mögen für oder gegen die Gemeinde gerichtet seyn, auf deren Kosten. Uebersteigt jedoch das Streitobject die Summe von 100 fl., so ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich. Auch einzelne Bürger können, gegen den Beschluß der Gemeinde, auf ihre Gefahr und Kosten den Rechtsstreit führen. Im Fall sie obsiegen, müssen ihnen die dekretirten Kosten aus der Gemeindskasse ersetzt werden.

§. 177.

Der Gemeinderath ist zum Abschluß von Vergleichen berechtigt. Beträgt die Summe, welche durch den Vergleich geopfert werden soll, es sey nun durch Nachlaß, oder durch

Zahlung einer höhern Summe, als der Stand der vermeintlichen Forderung oder Schuld ausmacht, mehr als 25 fl. in den Land- und 100 fl. in den Stadt-Gemeinden, so ist die Einwilligung des Ausschusses, und beträgt sie über 200 fl. in den Land- und 400 fl. in den Stadt-Gemeinden, so ist Vernehmung der Gemeinde, und Staatsgenehmigung erforderlich.

Alle über Realrechte abzuschließende Vergleiche erfordern immer die Einwilligung des Ausschusses und Staatsgenehmigung.

Zum Abschluß von Vergleichen ertheilt der Gemeinderath den Rechtsanwälden Special-Vollmacht und Instruction.

§. 178.

Alle Verkäufe des Gemeindsvermögens müssen in öffentlicher Versteigerung geschehen.

Ausgenommen sind, und können ohne Versteigerung veräußert werden:

1) Nach vorangegangenem Gemeinderathsbeschluß alle Mobilien, deren zu verkaufender Gesammtvorrath den Werth von 25 fl. in den Land- und von 50 fl. in den Stadt-Gemeinden nicht übersteigt.

2) Nach Beschluß des Gemeinderaths und des Ausschusses:

a) Alle Mobilien bis zum Werth von 200 fl. in den Land- und von 400 fl. in den Stadt-Gemeinden.

b) Alle Immobilien, bis zu gleichem Werth.

3) Nach Beschluß des Gemeinderaths und des Ausschusses, und eingeholter Staatsgenehmigung, alle Mobilien und Immobilien von höherem Werth.

§. 179.

Alle Verpachtungen von Immobilien müssen in öffentlicher Versteigerung geschehen.

Ausnahmsweise kann die Versteigerung umgangen werden:

1) Mit Zustimmung des Ausschusses, wenn der Ertrag, den sie abwerfen, die Summe von 25 fl. in Land- und von 50 fl in Stadt-Gemeinden nicht übersteigt.

2) Mit Zustimmung des Ausschusses, und nach eingeholter Staatsgenehmigung, wenn der Ertrag, den sie abwerfen, diese Summe übersteigt.

§. 180.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeindskasse schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf oder Pacht von Gemeinds-Eigenthum zugelassen werden.

§. 181.

Alle öffentliche um den Lohn zu verrichtende Arbeiten, alles Bauwesen und alle Lieferungen müssen zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt, und an den Wenigstnehmenden überlassen werden.

Ausnahmsweise können aus freier Hand vergeben werden:

1) Nach vorangegangenem Gemeinderathsschluß die sogenannten kleinen Reparationen in den Häusern.

2) Nach Beschluß des Gemeinderaths und des Ausschusses alle andern Arbeiten, Bauten, Reparationen und Lieferungen, die jede im Ganzen den Betrag von 200 fl. in den Land- und von 400 fl. in den Stadt-Gemeinden nicht übersteigen.

3) Wenn der Aufwand nach dem Ueberschlag diese Summen übersteigt, so muß Staatsgenehmigung eingeholt werden.

§. 182.

Alle Zehrungen auf den Ertrag des Gemeindsvermögens sind verboten.

Diejenigen, welche Zehrungskosten angewiesen haben, sind zum vierfachen Ersatz des zu diesem Zweck aus dem Gemeinds-Einkommen Bezahlten in die Gemeindskasse verbunden.

B.

Vom Grundvermögen der Gemeinden.

§. 183.

Der Gemeinderath ist befugt, in den der Gemeinde gehörenden Gebäuden die kleinen Reparationen — worunter das Weißeln, die Ausbesserungen der Fenster, Treppen, Thüren, Böden und Schlösser, endlich das Dachumdecken verstanden wird — für sich machen zu lassen.

§. 184.

Auch größere Reparationen für sich vorzunehmen, ist der Gemeinderath ermächtigt, so lange sie im Ganzen zusammen den Betrag von 25 fl. in den Landgemeinden, und von 100 fl. in den Stadtgemeinden nicht übersteigen.

Uebersteigen die Kosten diesen Betrag, so ist Einwilligung des Ausschusses erforderlich, und Staatsgenehmigung muß ferner noch eingeholt werden, wenn die Kosten den Betrag von 100 fl. in den Land- und von 400 fl. in den Stadtgemeinden übersteigen.

§. 185.

Zur Aufführung neuer, so wie zum Erwerb aufgeführter Gebäude wird außer der Zustimmung des Ausschusses die Einwilligung der Gemeinde und Staatsermächtigung erfordert.

§. 186.

Die Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken der Gemeinden erfordert immer die Zustimmung des Ausschusses. Uebersteigt der Werth des zu verkaufenden Objects im Ganzen die Summe von 100 fl. in den Landgemeinden, und von 400 fl. in den Städten, so ist auch die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Staatsermächtigung endlich ist nöthig, wenn der Werth die Summe von 200 fl. in Landgemeinden, und von 400 fl. in Städten übersteigt.

§. 187.

Die Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken der Gemeinden soll nur dann statt finden, wenn der Gegenstand der Gemeinde zu keinem Nutzen mehr dient, oder einen nach dem Werth der Sache und gegen den möglichen Erlöß unverhältnißmäßig geringen Ertrag abwirft, und zugleich entbehrlich ist.

In allen andern Fällen ist die Veräußerung untersagt, besonders alsdann, wenn das Gemeindsbedürfniß durch den Ertrag des Gemeindsvermögens nicht gedeckt ist, oder wenn es nach einem solchen Verkauf dazu nicht mehr hinreichen würde.

Zugleich mit dem Beschluß über die Veräußerung muß auch die zweckmäßige Verwendung des Erlößes festgesetzt werden.

§. 188.

Die Gemeindsgüter, deren Ertrag in die Gemeindskasse fließt, dürfen nicht auf Kosten der Gemeinde gebaut, sondern sie müssen verpachtet werden. Ausnahmen finden statt:

1) Wenn kein annehmlicher Pachtliebhaber sich finden sollte.

2) Wenn der Gemeinderath für dienlich erachtet, einen neuen Kulturversuch zu machen, so kann mit Zustimmung des Ausschusses, und in wichtigern Fällen der Gemeinde selbst, ein bestimmtes Grundstück auf Rechnung der Gemeinde gebaut werden.

§. 189.

Verpachtungen von Gemeindsgut, welche die Dauer von neun Jahren übersteigen, erfordern die Zustimmung des Ausschusses.

§. 190.

Die Aufbewahrung und Aufspeicherung der Naturalien ist in der Regel untersagt.

§. 191.

Die Aenderungen in der Kultur der Gemeindsgüter, besonders Waldausstockungen und Waldanlagen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses und der Gemeinde.

Gleiche Zustimmung ist nöthig, wenn zur Ausstockung eines Waldes die hiezu erforderliche Staatsgenehmigung nachgesucht werden soll.

§. 192.

Gemeinden, deren Waldungen über 3000 Morgen betragen, soll auf ihr Ansuchen gestattet werden, einen eigenen Revierförster aus der Zahl der geprüften und aufgenommenen Forstkandidaten aufzustellen, welcher von dem Gemeinderath gewählt, und von der Oberforstbehörde bestätigt wird.

Jenen Gemeinden, welche 6000 Morgen Waldungen besitzen, wird unter gleichen Bedingungen gestattet werden, eigene nur den obern Forstbehörden untergeordnete ForstInspectoren aufzustellen.

§. 193.

Ein Mitglied des Gemeinderaths ist als Waldmeister mit der Besorgung des rein ökonomischen Theils der Waldwirthschaft und Kontrollirung der letztern zu beauftragen.

Die Gemeinden können ein eigenes Waldzeichen führen, und solches bey Holzanweisungen zu dem Waldhammer der Forstbehörde als Kontrolle anschlagen lassen.

§. 194.

Jeder Holzverkauf aus Gemeindswaldungen, welcher die Einschränkung des Bürgergabholzes nöthig macht, erfordert die Zustimmung der Gemeinde.

§. 195.

Das zum Verkauf bestimmte Holz muß taxirt, und öffentlich versteigert werden.

Die Ratification der Versteigerung erfolgt von dem Bezirksamt, wenn die Taxation die Summe von 400 fl. nicht übersteigt, im andern Fall von der mittlern AdministrativBehörde.

C.

Aktiv-Kapitalien.

§. 196.

GemeindsKapitalien dürfen nur gegen gerichtliches doppel-

tes Unterpfand, und wenigstens nur gegen landläufige Zinsen angelegt werden.

§. 197.

AktivKapitalien können zum Zweck anderweiter Verwendung aufgekündet, oder die eingehenden können anderweit verwendet werden:

1) Zur Zahlung von Gemeindsschulden.

2) Zur Errichtung und zum Erwerb von Gebäuden, und zum Erwerb anderer Liegenschaften, mit Einwilligung der Gemeinde und Staatsermächtigung.

§. 198.

In allen andern Fällen müssen die Kapitalien wieder angelegt, sie dürfen nicht zu den laufenden Bedürfnissen der Gemeinden verwendet werden.

D.

Von den Gemeindsbedürfnissen.

§. 199.

Umlagen auf diejenigen einzelnen Gemeindsglieder, welche Gemeindseigenthum im Genuß haben, oder Vortheile daraus beziehen, geschehen nach Köpfen, wenn die Genußtheile oder Vortheile gleich sind. Sind sie ungleich, so geschehen die Umlagen nach dem Verhältniß der Genußtheile.

§. 200.

Unter diesen Gemeindsgenüssen werden auch die Berechtigungen der Gemeinden auf fremdem Eigenthum verstanden.

§. 201.

Es steht jedem Genußberechtigten frey, eher auf den Genuß zu verzichten, als die Umlage zu bezahlen.

Wenn er aber aus diesem Grund auf den Genuß verzichtet hat, so kann er nie wieder in solchen einrücken.

§. 202.

Die Abschätzung des GenußWerthes geschieht von dem Gemeinderath unter Zuziehung des Ausschusses.

§. 203.

Die Beyträge, welche bloße Ehrenbürger, andere Einwohner, die keine Gemeindsglieder sind, und Ausmärker zu den außergewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen zu leisten haben, werden von denselben nicht zum Voraus erhoben, sondern erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs, worin sie bestritten worden, auf die Grundlage eines aus den Rechnungen zu fertigenden Ausweises über den bestrittenen Aufwand, dessen Einsicht sie verlangen können.

Ist ein derartiger AufwandsPosten von solcher Bedeutung, daß mit der Erhebung dieser Beyträge nicht ohne Beschwerde der Gemeindskasse auf die wirkliche Leistung und den Ausweis nach dem Rechnungsabschluß des laufenden Jahrs gewartet werden kann, so dürfen sie mit amtlicher Genehmigung auch im Voraus eingezogen werden. Die definitive Abrechnung erfolgt aber immer auf die angegebene Weise nach dem Ablauf des Rechnungsjahrs.

§. 204.

Die Gemeinden sind hingegen berechtigt, von allen Ehrenbürgern, nicht bürgerlichen Einwohnern, und Ausmärkern den Beytrag zu jedem sie gesetzlich mit betreffenden Aufwand, welcher im Namen der Gemeinde wirklich geleistet worden ist,

auf die vorgezeichnete Weise in dem nächstfolgenden Jahr zu erheben, ohne Rücksicht, ob derselbe bereits durch baare Bezahlung aus der Gemeindskasse bestritten, oder darauf eine Schuld kontrahirt worden ist, wogegen auch kein nicht Orts- oder Schutzbürgerlicher Steuerpflichtiger künftig weder zur Verzinsung noch zur Abzahlung von Gemeindsschulden beygezogen werden kann, welche von der Zeit an kontrahirt werden, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§. 205.

Keine Umlage für irgend einen Gemeindeaufwand darf weder auf die Bürgernutzungen, noch auf das Steuer-Kapital der Bürger oder nicht bürgerlichen Besitzer steuerbaren Objecte ausgeschlagen und erhoben werden, ohne in den in solchem Fall zu fertigenden Gemeindsbedürfnißetat aufgenommen worden zu seyn, und in demselben die Bezirksamtliche Genehmigung erhalten zu haben.

E.

Von den Gemeindsfrohnen.

§. 206.

Von der Pflicht zu Personalfrohnen, Handarbeiten, und Botengängen sind frei:

1) Alle, welche nach §. 64. die Personalfreiheit besitzen.

2) Die Besitzer des frohnbaren Zugviehes.

§. 207.

Die Aufsicht über die öffentlichen Arbeiten führen ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinderaths.

Kein in öffentlicher Arbeit Begriffener darf mißhandelt werden. Wer sich dabey strafwürdig benimmt, muß vom Gemeinderath bestraft werden.

§. 208.

Die zum Transport von Gemeindsmobilien und Vaganten, zu Gemeindsanlagen und Einrichtungen erforderlichen Fuhren ruhen auf dem zugbaren Vieh.

Ausgenommen sind:

1) Pferde, die des Dienstes wegen gehalten werden.

2) Die zum eigenen persönlichen Gebrauch bestimmten Wagen und Reitpferde der Ehrenbürger.

3) Die Posthalter dürfen nur mit soviel Zugvieh beygezogen werden, als sie zur Bebauung ihrer Güter nöthig haben. Der Maasstab ist nach der Größe ihres Guts und nach dem Bedürfniß des zugbaren Viehs von dem Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksamts zu reguliren.

§. 209.

Jeder gehörig aufgebotene Frohnpflichtige, der ohne erhaltene Erlaubniß ausbleibt, ist von dem Gemeinderath, wenn es eine Personalfrohn war, zum Ersatz eines Taglohns, wenn es eine Spannfrohn war, zur Bezahlung eines Tagfuhrlohns als Strafe in die Gemeindskasse, zugleich aber zur Nachholung der versäumten Frohn bey dem nächsten Austheiler anzuhalten.

§. 210.

Jeder Spannfrohnpflichtige kann statt seiner eine gemiethete Fuhr schicken. Sie darf jedoch von keinem geringern Gespann seyn, als womit er selbst gekommen wäre.

Der Personalfrohnpflichtige kann an seiner Stelle eine zu

der vorzunehmenden Arbeit taugliche Person von den Seinigen senden oder dingen.

F.

Von den Oktroigefällen.

§. 211.

Oktroigefälle können nur zu gewissen bestimmten Zwecken, und nur auf eine gewisse Zeit bewilligt werden. Sie erlöschen nach dem Verlauf dieser Zeit, wenn sie nicht erneuert werden.

Der Ausschuß ist vorher darüber zu vernehmen, ehe die Staatsgenehmigung nachgesucht werden kann.

§. 212.

Damit diese ertheilt werden könne, muß dargethan werden:

1) Die Nothwendigkeit des Zwecks.

2) Die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeinds-Einkommens. — Es müssen zur Besteuerung die Gegenstände ausgewählt werden, auf welche die Steuer am wenigsten drückt.

G.

Kapitalaufnahmen.

§. 213.

Alle Kapitalaufnahmen zur Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse sind in der Regel untersagt.

Letztere müssen aus den ordentlichen oder den außerordentlichen Einkünften der Gemeinden bestritten werden.

In außerordentlichen Bedürfnißfällen ist jedoch dem Gemeinderath gestattet, eine Kapitalaufnahme für sich zu bewirken, bis zum Betrag von 100 fl. in Landgemeinden, und von 200 fl. in Städten. Bis zum Betrag von 200 fl. in Landgemeinden, und von 400 fl. in Städten ist Zustimmung des Ausschusses erforderlich und genügend. Noch höhere Kapitalaufnahmen erfordern die Einwilligung der Gemeinde und Staatsermächtigung.

In dem nämlichen Rechnungsjahr sollen die obenbemerkten Summen durch mehrere im Einzelnen kleinere Kapitalaufnahmen ohne Staatsermächtigung niemals überschritten werden dürfen.

§. 214.

Die Mitglieder des Gemeinderaths, und so weit der Ausschuß zur Aufnahme mitgewirkt hat, die Mitglieder des Ausschusses, haften einzeln und insgesammt mit ihrem Vermögen dafür, daß die aufgenommenen Capitalien zu ihrem Zweck verwendet, und an ihrer Rückzahlung nichts versäumt werde.

§. 215.

Das Gemeindsvermögen kann zur Sicherheit der Gemeindsgläubiger als Specialunterpfand in folgender Ordnung hingegeben werden:

1) Die Renten, Gefälle, und nutzbaren Berechtigungen.

2) Das Gemeindsgut, dessen Ertrag unmittelbar in die Gemeindskasse fließt.

3) Das Gemeindsgut, das den Gemeindsgliedern zur Benutzung überlassen ist.

4) Die Waldungen.

5) Die Häuser und Gebäulichkeiten.

Nicht zu Unterpfand dürfen hingegeben werden die Kirchen, Pfarrhäuser, Schulhäuser, Rathhäuser und Hospitäler.

§. 216.

Von jedem dieser Vermögenstheile darf nur soviel als Unterpfand hingegeben werden, als zur Sicherheit der Schuld erforderlich ist, und es darf nicht auf den folgenden Vermögenstheil gegriffen werden, so lange der vorhergehende ganz oder theilweise frey ist, außer wenn der Gläubiger durchaus auf einem bestimmten Object zu seiner Sicherheit besteht, und das Kapital auf andere Art nicht zu erhalten ist.

H.

Von dem Bürgergenuß und den Gemeinds-Ueberschüssen.

§. 217.

Jede Aenderung im Bürgergenuß erfordert die Einwilligung der Gemeinde, insofern die Aenderung nicht eine nothwendige Folge der verminderten Produktionskraft des Objekts oder einer gesetzlichen Nothwendigkeit ist.

§. 218.

Sind die zum Genuß hingegebenen Grundstücke bereits vertheilt, und werden sie in bestimmten Theilen benutzt, so hat es dabey sein Verbleiben.

§. 219.

Ist der Genuß in bestimmte Theile vertheilt, so können neueintretende Gemeindsbürger erst in denselben einrücken, wenn

ein Genußtheil erledigt wird. Die Zeit des Einrückens richtet sich nach dem Zeitpunkt, in welchem sie sich eingekauft, oder ihr angebornes Bürgerrecht angetreten haben, und sie gehen denen vor, welche erst nach diesem Zeitpunkt berechtigt geworden sind.

Sind Gemeindsglieder vorhanden, welche Kraft angebornen Gemeinderechts, und zugleich andere, die Kraft Einkaufsrechts in den Genuß einrücken, und alle sind hinsichtlich der Eintrittszeit gleich berechtigt, so treten sie alle zu gleicher Zeit ein, wenn eine hinreichende Zahl von Genußtheilen erledigt ist.

Ist diese nicht vorhanden, so tritt immer einer von den Erstern, der durch das Loos zu wählen ist, und einer von den Leztern, der ebenfalls durch das Loos zu wählen ist, zu gleicher Zeit, oder wenn nur ein Genußtheil erledigt ist, nacheinander ein.

§. 220.

Die Antheile werden nur zum Genuß auf eine bestimmte Zeit gegeben, ausgenommen, wo lebenslänglicher Genuß hergebracht ist. Sie gehen aber nie an die Erben über, wo nicht bereits früher eine Vertheilung mit solcher Bestimmung geschehen, und in Wirksamkeit getreten ist.

§. 221.

Wittwen erhalten die Hälfte des Genußtheils, welchen ihr Ehegatte bey seinem Leben inne gehabt hat. Stirbt ein Gemeindsbürger, ehe er zum Genuß kommt, so erhält seine Wittwe, wenn sie den Zeitpunkt erlebt, und ihren Stand nicht ändert, seiner Zeit das halbe Theil, das auf ihren Ehemann gekommen wäre.

Es kann jedoch durch Beschluß der Gemeinde, oder Kraft

Herkommens den Wittwen auch ein voller oder anderer Genuß-theil werden.

§. 222.

Mitglieder, so wie Wittwen, die sich außer der Gemeinde aufhalten, erhalten ihren Antheil fort, wenn sie einen Vertreter aufstellen, der für sie ihre Gemeindsverbindlichkeiten erfüllt.

§. 223.

Werden Gemeindsgüter unvertheilt benutzt, so kann eine Theilung vorgenommen werden. Dazu wird ein Gemeindebeschluß mit zwey Drittel Stimmen und Staatsgenehmigung erfordert.

Handelt es sich aber dabey von einer KulturVeränderung und Beurbarung bisher unbebauter Allmenden, so ist bloße Stimmenmehrheit, und das beystimmende Gutachten von durch die Gemeinde gewählten Sachverständigen nebst Staatsgenehmigung erforderlich. Auch kann, wenn wenigstens ein Viertel der Ortsbürger die Theilung und Beurbarung verlangt, von der AdministrativMittelbehörde, nach erhobenem Gutachten unbefangener Sachverständiger, verfügt werden, daß dieser die Beurbarung verlangenden Minorität ihr Antheil am Ende der Allmende besonders zur Vertheilung und zum Anbau ausgeschieden werde.

Ausgenommen von der Theilung sind die GemeindsWaldungen, wofern nicht eine andere Kultur des Bodens, mithin deren Ausstockung, von den Kunstverständigen für räthlich gehalten wird, und die Gemeinde darein willigt.

§. 224.

Haften auf diesen zu vertheilenden Gütern wohlhergebrachte unbestrittene Gerechtsame, so ist der Berechtigte zwar ver-

bunden, darauf zu verzichten, aber nur gegen vollständige Entschädigung.

Diese Entschädigung ist vor der Theilung durch Schiedsrichter, welche die Betheiligten erwählen, zu bestimmen.

Ist über die Berechtigung selbst ein Streit, so ist solcher in gerichtlichem Wege zu entscheiden.

§. 225.

Die Pfarr- und Schulpfründen behalten ihren hergebrachten Genußtheil.

§. 226.

Wenn die Genußberechtigten sich nicht einstimmig auf einen andern Theilungsfuß vereinigen, so wird nach Köpfen und mittelst Verloosung getheilt; ausgenommen wenn der Antheil am Genuß vor der Theilung durch einen Vertrag oder ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil bestimmt war.

In diesem Fall ist das Verhältniß der seitherigen Genußantheile bey der Abtheilung zum Grunde zu legen.

Eine bloße Anordnung der Administrativstellen, oder das Herkommen über die seitherige Genußvertheilung gilt für keinen bleibenden Maasstab, weder für den künftigen Genuß in unabgetheilten Gütern, noch für Theilung.

§. 227.

Wo die Gemeinden Nutzungen aus fremdem Eigenthum beziehen, und diese noch nicht ein für allemal auf ein Maximum festgesetzt sind, da soll das gegenseitige Maas dieser Nutzungen als der höchste Betrag für die Zukunft angenommen werden.

Diese Nutzungen sollen sodann in bestimmte Genußtheile geschieden werden, wie dieses bereits durch den §. 23. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. vorgeschrieben war. Die

Theilnahme an diesen Genüssen richtet sich nach den in den §. §. 218 — 222. enthaltenen Vorschriften.

J.

Von dem Gemeindsrechnungswesen.

§. 228.

Es bleibt dem Rechner überlassen, seine Rechnung selbst, oder durch einen andern zu stellen. Besitzt er nicht die dazu erforderliche Geschicklichkeit, so ist der Gemeinderath befugt, ide Rechnungsstellung durch einen Dritten zu bewirken.

§. 229.

Für die Stellung der Gemeinderechnung ist in jeder Gemeinde eine fixe Belohnung durch den Gemeinderath, nach Vernehmung des Ausschusses, und eingeholter Bestätigung des Bezirksamts zu bestimmen.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen für die größeren Städte.

---

§. 230.

Der Stadtrath darf für die Verwaltung einzelner Geschäftszweige besondere Deputationen aufstellen, welche in der Regel aus drey Gliedern des Stadtraths bestehen sollen.

Solche Deputationen können aufgestellt werden:

1) Für die den Gemeinden nach §. 15. zustehende Polizeiverwaltung.

Mit diesen Polizeideputationen können auch eigene Armenkommissionen verbunden werden. Diese sollen aus den Ortsgeistlichen, dem Bezirksarzt und einigen Mitgliedern des Stadtraths bestehen.

2) Für die bürgerliche und Strafrechtspflege. §. 15. IV. V.

3) Für die Geschäfte der Rechtspolizei §. 15. III. 1. 3. 4 5.

4) Für die laufenden Geschäfte der städtischen Oekonomieverwaltung und die Zetteldekreturen.

§. 231.

Der Bürgermeister muß Mitglied der Polizeideputation seyn, und führt darin den Vorsitz. Dieß bezieht sich jedoch nicht auf die besondern Polizeibehörden, die nach §. 109. in den Städten ersten Ranges aufgestellt werden können.

Der Bürgermeister muß ferner Mitglied der Deputation für die Rechtspflege und Oekonomie-Verwaltung seyn, und führt darin ebenfalls den Vorsitz.

Den Sitzungen der Deputation für die Verwaltung der Rechtspolizei kann der Bürgermeister beywohnen, wenn er will, und alsdann steht ihm darin ebenfalls der Vorsitz zu.

Der Oekonomiedeputation sollen ferner zwey Glieder des kleinen Ausschusses beygegeben werden. Diese wechseln, so wie die Glieder des Stadtraths bey dieser Deputation, alle zwey Jahre.

§. 232.

Eine besondere Obliegenheit des Bürgermeisters ist die

Controlle aller Ausfertigungen der Auszüge aus den Grund- und Pfandbüchern, und aller darnach ausgestellten Urkunden. Er haftet gemeinschaftlich mit dem Rathsconsulenten für die Gleichförmigkeit des Eintrags in den Büchern mit den Ausfertigungen.

§. 233.

Die gegenseitigen Befugnisse der beyden Ausschüsse in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindsvermögens sind folgende:

A. Der kleine Ausschuß beschließt:

1) Ueber Veräusserungen von beweglichem Gemeindseigenthum.

2) Ueber Verpachtungen von Immobilien nach §. 189.

3) Ueber den Abschluß aller Lieferungskontrakte.

4) Ueber die Frage, ob Verkäufe, Verpachtungen und Abschlüsse von Akkorden mit oder ohne öffentliche Versteigerung vor sich gehen sollen nach §. 178. 179. 181.

5) Ueber Geldverleihungen.

6) Ueber Kapitalaufnahmen, insoweit nicht Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist nach §. 213.

7) Ueber Abgangsdekreturen von Gemeindsschuldigkeiten.

B. Der große Ausschuß:

a) Entscheidet, wenn über die unter A. bemerkten Angelegenheiten der Stadtrath und der kleine Ausschuß verschiedener Meinung sind.

b) Beschließt:

1) Ueber die Führung von Rechtsstreiten und Eingehung von Vergleichen.

2) Ueber alle Veräusserungen und Verpfändungen von liegendem Gemeindseigenthum.

3) Ueber Erwerbungen von Gebäuden und Liegenschaften.

4) Ueber Aufführung neuer Bauten.

5) Ueber die Vornahme von Hauptbaureparationen.

6) Ueber die Regulirung aller ständigen und unständigen Dienste und Gehalte.

7) Ueber alle Umlagen auf die Bürgerschaft.

8) Ueber Einführung von Oktroigefällen.

9) Ueber Aufstellung von Schuldentilgungsplanen.

10) Ueber die Art, wie aussergewöhnliche Frohnen geleistet werden sollen.

c) Er stellt gemeinschaftlich mit dem Stadtrath den Bedürfnißetat auf.

d) Die Einwilligung des großen Ausschusses tritt an die Stelle der Einwilligung der Gemeinde in den Fällen §. 143. 144. 146. 176. 185. 186. 191. 194. 208. 217.

e) Da der große Ausschuß die Gemeinde vorstellt, so versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen, wo die Gemeindsbeschlüsse an die Staatsgenehmigung gebunden sind, letztere auch für die Beschlüsse des großen Ausschusses nothwendig ist.

§. 234.

Jeder von beyden Ausschüssen wählt sich jedes Jahr durch relative Stimmenmehrheit seinen eigenen Vorsteher.

§. 235.

Wenn für außergewöhnliche Bedürfnisse Umlagen zu ma-

chen sind, oder Oktroigefälle eingeführt werden sollen, so müssen die Ehrenbürger eingeladen werden, zu den Berathungen des Stadtraths und der Ausschüsse Deputirte abzuordnen, welche dabey eine entscheidende Stimme abzugeben haben, und der Zahl nach zu dem größern Ausschuß in demselben Verhältniß stehen sollen, wie dieser selbst zu der Bürgerschaft.

III. Theil.

Reglementarische Bestimmungen.

A.

Ueber die Verwaltung des Gemeinds-Vermögens.

§. 236.

Ueber das gesammte Gemeindsvermögen soll ein Inventarium aufgestellt, jeder Jahrsrechnung beigefügt, und fortdauernd richtig erhalten werden.

§. 237.

Die der Gemeinde gehörenden Gebäude sollen stets in wohnbarem und brauchbarem Stand erhalten werden. Zu diesem Zweck sollen sie jährlich von dem Bürgermeister, und von den mit der Baupolizei beauftragten Mitgliedern des Gemein-

raths, unter Zuziehung von Kunstverständigen durchgangen, die einer Reparation bedürftigen Gegenstände aufgezeichnet, und über die Reparationskosten pflichtmäßige Ueberschläge gefertigt werden.

§. 238.

Allen Verkäufen, Verpachtungen und Lieferungen muß ein pflichtmäßiger Anschlag des Werths oder Ertrags, und allen öffentlichen Arbeiten und Bauten ein pflichtmäßiger Ueberschlag der Kosten vorausgehen.

§. 239.

Statt der Naturalgefälle sind die Geldpreise, welche sie zur Entrichtungszeit haben, zu erheben. Will der Gefällpflichtige diesen Preis nicht entrichten, so sind die gelieferten Naturalien auf dem nächsten Markt zu verwerthen, oder öffentlich zu versteigern.

Ausnahmsweise aufbewahrt werden darf das Holz, welches zur Feuerung der Gemeinde- und Wachthäuser, oder zur Abgabe an Dürftige in kleinen Quantitäten bestimmt ist. Auch an Bau-Materialien kann nach Befinden des Gemeinderaths und Ausschusses ein Vorrath unterhalten werden.

Wenn besondere Verhältnisse weitere Ausnahmen von dem Verbot der Naturalien-Aufbewahrung erfordern, wie z. B. Einzug von Wein auf Gemeindsschuldigkeiten, so ist bezirksamtliche Genehmigung erforderlich.

§. 240.

Die Gemeindsfrohnen sollen wo immer möglich auf die Zeit verlegt werden, in welcher die Hauptgeschäfte des Landbaues nachgelassen haben. Namentlich sollen sie nicht ohne die größte Noth in den verschiedenen allgemeinen Saat- und Erndte-Zeiten vorgenommen werden.

§. 241.

Ueber das Holz, welches aus den Waldungen der Gemeinden und ihrer Stiftungen an die Bürger zum eigenen Bedürfniß, so wie zum Verkauf abgegeben werden soll, ist von dem Gemeinderath, mit Beiziehung des Ausschusses, eine Bedarfsliste nach einem von der Oberforstbehörde vorzuschreibenden Formular zu fertigen, und durch den Revierförster bey dem Forstamt einzureichen, welches die weitere Vorlage nach dem vorgeschriebenen Geschäftsweg besorgt.

Die erfolgte Hiebsgenehmigung wird der Gemeinde durch das Bezirksamt eröffnet.

§. 242.

Wo das benöthigte Bauholz den Bürgern unentgeldlich oder im geminderten Preis abgegeben wird, da ist jeder sich darum meldende Baubedürftige namentlich in die Bedarfsliste einzutragen, und sowohl zur Aufnahme des in Anspruch genommenen Bauholzes, als zur Ermäßigung desselben nach dem Maasstab des dringenden Bedürfnisses, wo der Jahreshieb nicht zur vollständigen Befriedigung hinreicht, ein verpflichteter Zimmermeister und ein von dem Ausschuß aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied beyzuziehen.

§. 243.

Die Anweisung des genehmigten Holzhiebs, und die Taxation dessen, was davon zum Verkauf bestimmt ist, geschieht, wenn der Hieb das Quantum von 50 Klafter Brand- und 2000 Kubikfuß Bau- und Nutz-Holz nicht übersteigt, durch den Revierförster, im andern Fall durch das Forstamt, und ist jedesmal in einem Akt zu bewirken, wo nicht die Fällung des Schlag- und Unterholzes der Auszeichnung der Bauhölzer vorangehen muß. Bey einer solchen Anweisung soll jedoch in

keinem Falle mehr als eine Tagsdiät des Forstbeamten in Aufrechnung gebracht werden können.

Bey dieser Gelegenheit wird auch, mit Umgehung besonderer Revisionsreisen, der Augenschein über den Zustand der Waldungen, und die Anordnung der Bewirthschaftungsplane bewerkstelligt.

Uebrigens sind die Gemeinderäthe befugt, die im Laufe des Jahrs sich ergebenden kleinern Bedürfnisse aus den bevorstehenden Schlägen auch ohne vorherige Anweisung des Revierförsters sich zu verschaffen.

Jedoch sollen die einzelnen Fälle jedesmal dem Revierförster angezeigt werden, und der Geldwerth der auf solche Weise gezogenen Bedürfnisse durchs ganze Jahr den Betrag von 10 fl. nicht übersteigen.

§. 244.

Die Abzählung des aufgemachten Gab- und andern Holzes, so wie die Abmessung der Nutz- und Bauholz-Stämme, geschieht blos durch den Revierförster unter Zuziehung eines Mitglieds des Gemeinderaths und Ausschusses. Das Forstamt hat nur in dem Fall eines zu seiner Kenntniß kommenden Unterschleifs an Ort und Stelle die nöthige Einsicht zu nehmen.

§. 245.

Die Versteigerungen des zum Verkauf bestimmten Holzes werden von dem Revierförster, dem Gemeindsrechner, welcher das Protokoll führt, dem Waldmeister und einem Mitgliede des Ausschusses vollzogen.

Ausnahmsweise soll das Forstamt den Versteigerungen beywohnen:

a) Beym Verkauf von Schiffbauholz.

b) Wenn ganze Walddistrikte zur Feldkultur bestimmt, oder abgeholzt werden.

c) Wenn bey Windstößen und andern Veranlassungen eine bedeutende Quantität von Stämmen ohne vorgängige Taxation umgerissen oder gefällt wurde.

Hingegen bedarf es zur Versteigerung weder des Revierförsters, noch des Forstamts, wenn das Holz nicht auf dem Stamm verkauft wird, sondern nach geschehener Anzeichnung und Abschätzung sofort geschlagen worden ist.

Die Steigerungs-Protokolle sind in allen Fällen dem Forstamt zur artistischen Prüfung, und von diesem mit seinem Gutachten der ratificirenden Behörde zu übergeben.

§. 246.

Das jährliche gewöhnliche und außergewöhnliche Bedürfniß an Laub und Waide ist durch den Gemeinderath dem Forstamt anzuzeigen, welches nach Maasgabe des Zustandes der Waldungen die Anweisung der Laub- und Waid-Distrikte durch den Revierförster bewerkstelligt. Gegen die Entscheidung der Forstbehörde steht den Gemeinden der Recurs an das Kreis-Directorium zu.

§. 247.

Der Bedürfnißetat muß von dem Gemeinderath, dem Gemeinderechner, und dem Ausschuß jedesmal zu Anfang des Monats Februar für das künftige Rechnungsjahr aufgestellt, und dem Bezirksamt im Laufe dieses Monats zur Prüfung und Genehmigung der angetragenen Umlagen übergeben werden.

§. 248.

Dieser Etat muß nachweisen:

a) Die in dem bevorstehenden Rechnungs-Jahr vorkom-

menden gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausgaben, sowohl die laufenden, als auch Rückstände von früheren Jahren, mit summarischem Ansatz des Betrags in den einzelnen Rubriken. Unter der Rubrik für unvorhergesehene Fälle darf eine den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Summe aufgenommen werden.

b) Den Betrag der Gemeindseinkünfte, ebenfalls summarisch nach den verschiedenen Rubriken, mit besonderer Ausscheidung des Laufenden und der einzubringenden Activausstände.

c) Den Betrag der Beyträge, welche für die im ablaufenden Rechnungs-Jahr bestrittenen außergewöhnlichen Bedürfnisse von den nicht orts- und schutzbürgerlichen Steuerpflichtigen zu erheben sind. Zu deren Begründung ist in einer Beilage eine belegte Berechnung anzuschließen, auch den betheiligten Steuerpflichtigen auf Verlangen in beglaubter Abschrift mitzutheilen.

d) Die Berechnung der Summe, welche nach Vergleichung der Ausgaben mit den Einnahmen noch zu bestreiten, und auf die Orts- und Schutzbürger umzulegen ist;

e) den Anschlag des Allmendgenusses, und wenn dieser nicht zureicht, oder, wo kein Allmendgenuß ist,

f) den Ausschlag, wieviel Beytrag auf 100 fl. Steuer-Kapital fällt.

§. 249.

Sind für solche Aufwandsgegenstände, welche die nicht orts- oder schutzbürgerlichen Steuerpflichtigen mitzutragen haben, Schulden gemacht worden, und diese, oder auch nur die Zinsen davon sollen gedachten Beytragspflichtigen aufgerechnet

werden, so muß das Jahr, in welchem die Schuld gemacht, und wofür das Geld verwendet worden, urkundlich aus den Rechnungen nachgewiesen, und dieser Ausweiß dem Bedürfniß-Etat beygelegt werden.

§. 250.

Der von dem Bezirksamt geprüfte und genehmigte Etat wird sofort dem Gemeinderath zum Vollzug zurückgegeben. Dieser ist dafür verantwortlich, daß er in keinerlei Umlage überschritten werde.

§. 251.

Die der Gemeinde gehörigen Kapital-Briefe sind in einer wohlverwahrten Lade, zu welcher der Bürgermeister den einen, und der Gemeindsrechner den andern Schlüssel hat, in der Wohnung des Bürgermeisters aufzubewahren.

§. 252.

Der Schuldner hat, bey Vermeidung doppelter Zahlung, das Kapital nur gegen Rückempfang der Original-Obligation, auf welcher die Abzahlung von dem Bürgermeister und Gemeindsrechner zu bezeugen ist, zurückzuzahlen.

Die Pfandschreiberei hat diese Verbindlichkeit des Schuldners auf der Original-Schuld- und Pfandurkunde zu bemerken.

§. 253.

Die saumseligen Zahler sind vom Gemeindsrechner in den vorgeschriebenen Wegen mit Fleiß und Nachdruck, und ohne Zögerung auf Zahlung zu betreiben. So wie sich Schuldigeiten als uneinbringlich ergeben, sind sie ohne Verzug dem Gemeinderath zur Dekretirung in Abgang anzuzeigen.

§. 254.

Jeder Ausstand, bey welchem er die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften nicht nachweisen kann, wird ihm bey der Rechnungs-Abhör zum Ersatz angeschrieben.

§. 255.

Der Gemeinderath hat die ihm vom Gemeindsrechner zur Abgangsdekretur angezeigt werdenden Ausstände, unter Zuziehung des Ausschusses, ohne Zögerung zu untersuchen, und nach Befund entweder die Abgangsdekretur zu ertheilen, und die Gründe zu Protokoll zu bemerken, oder die zur Sicherung und Flüssigmachung der Schuldigkeit nöthigen Einleitungen zu treffen.

§. 256.

Die Untererheber haben wöchentlich den Betrag ihrer Cassen gegen Abschlagsquittungen an den Gemeindsrechner abzuliefern.

§. 257.

Der Gemeindsrechner und die Untererheber haben Tagebücher zu führen, und in solche die täglichen Einnahmen und Ausgaben einzutragen.

B.

Ueber das Gemeindsrechnungswesen.

I. Zetteldekretur.

§. 258.

Alle Dekreturen müssen im Gemeinderath vorgenommen werden.

§. 259.

Ueber alle Dekreturen ist ein besonderes fortlaufendes Protokoll zu führen, und dieses am Schluß jeder Verhandlung von den Gegenwärtigen zu unterzeichnen.

Keine Dekretur ist ohne diese Förmlichkeit gültig.

In der von dem Rathsschreiber zu bewirkenden Ausfertigung der Dekreturen ist jedesmal das Datum und die Nummer des Protokollbeschlusses auszudrücken, und die Ausfertigung, nebst dem Bürgermeister, auch von ihm zu unterzeichnen.

§. 260.

Beruht die Dekretur auf einem abgeschlossenen Accord, oder auf einer Weisung der Staatsbehörden, so ist von dem Rathsschreiber eine vidimirte Abschrift von dem einen oder dem andern zu machen, und darauf die Dekretur zu setzen.

§. 261.

Der Gemeinderath hat zu Anfang jedes Rechnungsjahrs durch den Gemeindsrechner ein Verzeichniß der rückständigen und bestimmten Einnahmen und Ausgaben, jedes besonders, fertigen zu lassen.

Beyde sind, theils zur Einnahme, theils zur Ausgabe zu dekretiren, und dem Gemeindsrechner zur Erhebung und Ausgabe, jedes zur Verfallzeit, zuzustellen.

§. 262.

Auf gleiche Weise sind ihm die Register über die außerordentlichen Gemeindsumlagen, und über den Betrag, den jeder Einzelne zu entrichten hat, in Einnahme zu dekretiren.

§. 263.

Die ständigen und unbestimmten, so wie die unständigen Einnahmen, werden im Laufe des Jahrs, wie sie entstehen, in

Einnahme dekretirt. Ueber diese Dekreturen soll vom Raths-schreiber ein Notabilienbuch geführt werden.

§. 264.

Allen Forderungszetteln, die nicht auf einem vorher abgeschlossenen Vertrag, oder auf höherer Weisung beruhen, ist immer eine Bescheinigung der geschehenen richtigen Arbeit, oder der richtigen Lieferung beyzusetzen.

Sie muß von dem oder den Mitgliedern des Gemeinderaths geschehen, welchem oder welchen der Verwaltungszweig, unter den die Ausgabe gehört, übertragen ist.

§. 265.

Der Gemeinderath und Ausschuß hat genau zu prüfen, ob die Arbeit richtig und gut gemacht, ob die Waare wirklich geliefert, und ob der Lohn oder Preis nicht übersetzt sey. Diese Anstände sind vor der Dekretur so gut wie möglich, und zum geringsten Nachtheil der Kasse zu beseitigen.

§. 266.

In allen Fällen, in welchen zu einer Ausgabe Staatsermächtigung, oder Einwilligung der Gemeinde, oder die des Ausschusses, oder beyde zugleich gesetzlich erforderlich sind, darf die Dekretur nicht erfolgen, bis solche eingeholt sind. Sind solche nicht eingeholt, oder übersteigt die Dekretur den genehmigten Betrag, so sind diejenigen, welche die Dekretur beschlossen haben, zum Ersatz alles Schadens verbunden.

Sie können außerdem von den Staatsbehörden in Verwaltungswegen in eine bis zu 150 Reichsthalern ansteigende Strafe verfällt werden.

§. 267.

Hinsichtlich aller unständigen Gebühren und Diäten der Mitglieder des Gemeinderaths und sämmtlicher in der Gemeinde angestellten Personen finden folgende Vorschriften statt:

1) Bey jedem Gemeinderath ist ein Verzeichniß über die Gebühren und Diäten der Gemeinderathsglieder und andern angestellten Personen zu halten.

2) Bey jeder ordentlichen Sitzung haben sowohl der Bürgermeister als die Gemeinderäthe und die übrigen angestellten Personen ihre Verrichtungen und Gänge, wofür sie Diäten zu fordern haben, genau anzugeben bey Verlust der Forderung. Der Rathsschreiber hat solche genau in das Verzeichniß einzutragen, und nach jeder Sitzung sind solche von dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderaths zu unterzeichnen.

3) Wenigstens alle Vierteljahre sind die Gebühren und Diäten-Verzeichnisse dem Ausschuß, und nachdem sie von diesem geprüft und genehmigt sind, dem Bezirksamt zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen.

Wenn diese erfolgt ist, so ist die Zahlungsdekretur auf die im §. 259. verordnete Weise zu bewirken. Gebühren und Diätenzettel, die nicht auf diese Weise gehörig dekretirt sind, dürfen bey der Abhör der Rechnungen nicht passirt werden, sondern sie sind dem Gemeindsrechner zum Ersatz zuzuweisen, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf wen er will.

II.

Rechnungsstellung.

§. 268.

Der Rechnungstermin lauft vom 1. May jedes Jahrs bis zum letzten April des künftigen.

§. 269.

Die Gemeindsrechnung muß den 1. September gestellt und dem Gemeinderath übergeben seyn.

§. 270.

Stellt der Rechnungssteller die Rechnung auf den bestimmten Termin, so ist ihm ein Fünftel über die fixirte Belohnung zu bewilligen. Beendigt er solche erst nach diesem Termin, so ist ihm ein Fünftel von der fixirten Belohnung abzuziehen, wenn er nicht vollständig nachweisen kann, daß er an der Verzögerung keine Schuld trage.

§. 271.

Ist die Rechnung bis zum 1. November nicht gestellt, so hat der Gemeinderath ihm solche abzunehmen, und durch einen tauglichen Mann stellen zu lassen. Der Rechnungssteller hat in diesem Fall den Mehraufwand, den die Rechnungsstellung über die ausgeworfene fixe Belohnung verursacht, zu tragen.

III.

Rechnungsabhör und Verkündung.

§. 272.

Die Prüfung oder Abhör der Rechnung soll in doppelter Hinsicht geschehen, nämlich in der des Kalkuls, und in der der Verwaltung.

§. 273.

Der Rechnungssteller hat die gestellte Rechnung dem Ge-

meinderath in den ersten Tagen des Monats September zu übergeben. Dieser hat solche — etwa unter Zuziehung eines dritten Rechnungsverständigen — zu prüfen; diese Prüfung muß den 1. November beendigt seyn.

§. 274.

Der Gemeinderath hat die von ihm geprüfte Rechnung dem Ausschuß zur gleichmäßigen Prüfung, besonders hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens, zuzustellen. Diese Prüfung muß bis den 1. Dezember vollendet, und die Rechnung bis dahin dem Gemeinderath zurückgegeben werden.

Hierauf muß die Rechnung zuerst der versammelten Gemeinde vorgelesen, und alsdann mit ihren Beylagen, den darüber gemachten Bemerkungen und den Resultaten der Abhör zur Einsicht jedes Bürgers 14 Tage lang auf dem Gemeindehaus, oder in Ermanglung dessen in einem andern schicklichen Local niedergelegt werden.

§. 275.

Bey der nächsten Wahl der Gemeinderäthe sind die noch nicht verkündeten Rechnungen der versammelten Gemeinde zu verkünden.

§. 276.

Die Stellung, die in der Gemeinde bewerkstelligte Prüfung und Verkündung der Gemeindsrechnung sind dem Bezirksamt zu Anfang des Monats Januar anzuzeigen, damit dieses über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wachen und sich davon überzeugen kann.

§. 277.

Sämmtliche Gemeindsrechnungen samt den dazu gehörigen Notabilienbüchern sollen von einer dazu aufgestellten Staats-

behörde revidirt werden. Diese Behörde ist die bey jedem Kreis-Direktorium aufgestellte Kommun-Rechnungsrevision.

§. 278.

Der abgehende Bürgermeister hat dem Neueintretenden sämmtliche GemeindsRechnungen, die während seiner Dienstzeit zu stellen waren, gegen Quittung zu übergeben.

§. 279.

Hinsichtlich derer, welche er nicht übergibt, bleibt er und der Ausschuß der Gemeinde für den Schaden haftbar, welcher aus der verzögerten Rechnungsstellung entstehen kann.

Entwurf

eines

transitorischen Gesetzes die Gemeindeverfassung betreffend.

§. 1.

Das Gesetz über die Gemeindeverfassung tritt mit dem 1. Januar 1823. in Wirksamkeit. Die neuen Formen über das Rechnungswesen treten mit dem Beginnen des neuen Rechnungsjahrs in Wirksamkeit.

§. 2.

Die gegenwärtig bestehenden Stadträthe und Ortsgerichte bilden den Gemeinderath (Stadtrath) ihrer Gemeinden. Die seitherigen Vorsteher derselben sind Bürgermeister nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen ihres Wirkungskreises.

Die dermaligen Mitglieder dieser Stadträthe und Ortsgerichte, so wie die Stadt- und Gerichtsschreiber, behalten, so lange sie im Amt verbleiben, ihre bisherigen Gehalte.

Die Rath- und Gerichtsschreiber behalten ferner auch die Eigenschaft als auf Lebenszeit angestellte Beamte bey, insofern

sie nicht freiwillig darauf verzichten, worüber bis zum 1. Januar künftigen Jahrs ihre Erklärung zu erheben ist.

Das nämliche gilt von solchen Gliedern der Stadträthe, welche als Rechtsgelehrte oder sonst zur vorzugsweisen Besorgung der laufenden Geschäfte mit größerem Gehalt als die übrigen Rathsverwandten angestellt worden sind.

§. 3.

Bürgermeister und Vögte, welche ihr Amt schon länger als sechs Jahre bekleidet haben, behalten es auch noch bis zum Januar 1824.

Bürgermeister und Vögte, welche ihr Amt am 1ten Januar 1823 noch nicht volle sechs Jahre bekleidet haben, behalten es bey, bis dieser Termin abgelaufen ist, und in jedem Fall bis zum Januar 1824. Wo dermalen provisorisch ernannte Bürgermeister oder Vögte angestellt sind, legen diese im Januar 1823 ihr Amt nieder, und es findet eine neue Wahl statt.

§. 4.

Von den bisherigen Mitgliedern der Stadträthe und Ortsgerichte darf auf einmal nicht mehr als ein Drittel austreten. Im Januar 1823 ist durch das Loos zu entscheiden, welches Drittel gleich, welches sodann nach zwey Jahren, und welches nach vier Jahren austritt.

§. 5.

Solche Personen, welche dermalen noch in keiner Gemeinde ein Bürgerrecht erworben haben, gehören dahin, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder wohin sie bleibend gehören zu wollen erklären.

§. 6.

Wer sich dermalen in dem Genuß eines Nutzungsrechtes in mehrern Gemeinden befindet, soll für seine Person davon nicht ausgeschlossen werden können.

§. 7.

Jene Gemeinden, bey welchen dermalen über die beym Antritt des Bürgerrechts zu entrichtende Gebühr keine Norm vorhanden ist, so wie jene, welche darin eine Aenderung verlangen, haben innerhalb drey Monaten von Verkündung dieses Gesetzes an die festzusetzende Gebühr der Regierung zur Genehmigung vorzuschlagen.

Gesetzes-Entwurf
die
Abänderung des §. 43. der Wahlordnung betreffend.

Einziger §.

Der §. 43. der in dem Gesetz vom 23. Dezember 1818. enthaltenen Wahlordnung besagend:

„Bey Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

1) das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) Nicht Mitglieder der ersten Kammer und bey der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig, und nicht wählbar, und

3) im Wahlort als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also bloß Hintersaßen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente ꝛc.“

Wird folgendermaßen abgeändert:

„Bey Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

1) das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) Nicht Mitglieder der ersten Kammer, und bey der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig, und nicht wählbar, und

3) im Wahlort als Ortsbürger, Schutzbürger oder Ehrenbürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Bey solchen Staatsbürgern, die als Gewerbsgehülfen, Bediente, Dienstboten rc. im Dienste eines andern stehen, ruht das Recht der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit so lange, bis sie in ein selbstständiges bürgerliches Verhältniß übergetreten seyn werden.“

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neuer Entwurf einer Gemeinde-Ordnung [für das Großherzogtum Baden]

S.l. [ca. 1820]

J.publ.g. 190 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559089-5